

Peters, Tobias

Research Report

Die fiskalischen Kosten der Minijobs

Schriftenreihe Institut Arbeit und Wirtschaft, No. 22/2017

Provided in Cooperation with:

Institut Arbeit und Wirtschaft (IAW), Universität Bremen / Arbeitnehmerkammer Bremen

Suggested Citation: Peters, Tobias (2017) : Die fiskalischen Kosten der Minijobs, Schriftenreihe Institut Arbeit und Wirtschaft, No. 22/2017, Institut Arbeit und Wirtschaft (IAW), Universität Bremen und Arbeitnehmerkammer Bremen, Bremen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/157751>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Tobias Peters

Die fiskalischen Kosten der Minijobs

Herausgeber: Institut Arbeit und Wirtschaft (iaw)
Universität / Arbeitnehmerkammer Bremen
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Bestellung: Institut Arbeit und Wirtschaft (iaw)
- Geschäftsstelle -
Tel.: +49 421 218 61704
info@iaw.uni-bremen.de
Schutzgebühr: 5 €

1. Auflage 2017
ISSN: 2191-7264

Tobias Peters

Die fiskalischen Kosten der Minijobs

Dipl.-Ök. Tobias Peters ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut Arbeit und Wirtschaft (iaw) der Universität Bremen und der Arbeitnehmerkammer Bremen, Abteilung III: Regionalentwicklung und Finanzpolitik. Kontakt: +49 421 218 66835 oder tobias.peters@uni-bremen.de.

Kurzfassung

Die geringfügig entlohnte Beschäftigung, meist als „Minijob“ bezeichnet, ist ein Phänomen: Obwohl ständig in der Kritik ist die Bedeutung dieser Beschäftigungsform seit Inkrafttreten der letzten einschneidenden Reform 2003 kontinuierlich gestiegen und mittlerweile auf dem deutschen Arbeitsmarkt zweifellos etabliert. Deutlich über 7 Millionen Menschen und damit fast jeder fünfte abhängig Beschäftigte ist „MinijobberIn“. Der Anteil derjenigen, die zusätzlich zu einer regulären Beschäftigung einen Minijob in Nebentätigkeit ausüben, steigt.

Prägendes Charakteristikum des Minijobs ist die gewährte Befreiung von der Sozialversicherungspflicht. Auch steuerlich werden Minijobs bevorteilt. Dies scheint aus Arbeitnehmersicht zunächst einmal attraktiv. Bei genaueren Analysen zeigt sich aber, dass es oftmals die ArbeitgeberInnen sind, die vom Sonderstatus profitieren. Viele MinijobberInnen hätten hingegen auch ohne steuerliche Sonderbehandlung keine Einkommensteuer zu zahlen. Allerdings stellen die MinijobberInnen eine inhomogene Gruppe dar – insbesondere bezüglich der Haushaltseinkommen. Profiteure der weitestgehenden Steuerbefreiung sind vor allem Haushalte mit höheren Einkommen. Die aktuelle Regelung subventioniert so kaum die intendierte Gruppe, wohingegen die steuerlichen Einnahmeausfälle, denen sich das vorliegende Papier widmet, die Allgemeinheit trägt. Generell werden die Kosten der Minijobs sozialisiert und in die Zukunft verlagert.

Die erhoffte „Brückenfunktion“ in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird zudem unzureichend erfüllt. Häufig erweist sich der Minijob im Lebenslauf gar als Sackgasse. Die Klebeeffekte sind enorm, die Aufstiegschancen gering. Ein Verharren im Minijob birgt jedoch Risiken: So sind Minijobs alleine aufgrund ihrer Einkommensgrenze inhärent nicht existenzsichernd. Zudem ist der fehlende individuelle Zugang zu den Sozialversicherungen regulatives Merkmal. Wie der prekäre Pfad der Minijobs zugunsten eines für beide Geschlechter sozial- und existenzsichernden Erwerbssystems verlassen werden könnte, muss somit erneut diskutiert werden.

Abstract

The so called marginal employment, often referred to as “mini-job”, is a phenomenon: Although criticism has been expressed constantly, this form of employment has increased in importance continuously since the latest major reform in 2003, and it is well established on the German labor market in the meanwhile. More than 7 million people are “mini-jobbers”, which means almost every fifth person employed.

Characteristic for mini-jobs is the exemption from obligatory social security contributions. There is a differentiation in regards to taxation as well, which seems to be attractive for employees at first glance. However, further analysis show that in many cases the employers take advantage of the mini-job’s specific status, while the employee would not have to pay income taxes anyway. Still, the group of mini-jobbers is heterogeneous, especially regarding the household income. The tax exemptions benefit high-income households in the first place. Current legislation does thereby not endow the intended group at all, whereas the whole community suffers from lower tax revenues. In general, the costs of the mini-job regulations are passed on to society and shifted into future times. The paper at hand deals with the tax shortfalls for the public sector, in particular for the Federal State of Bremen.

Moreover, mini-jobs do not fulfill their designated function of bridging the way to regular work either. In fact, they even turn out to be dead-end jobs with high continuance and poor effects on professional biography as well as promotion prospects. And persisting marginal employment may harbor risks: Due to the income limit of 450 Euro per month, mini-jobs cannot ensure a living wage. Furthermore, the missing access to social security schemes is an inherent characteristic. So, the existing mini-job regulation means systematically working in precarious employment situations that especially affect women. This is why it has to be reconsidered again.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	7
2	DER INSTITUTIONELLE RAHMEN UND SEINE ENTWICKLUNG – WIE DER „MINIJOB“ WURDE WAS ER IST	7
3	RISIKEN DES MINIJOBS: FEHLENDER SOZIALVERSICHERUNGSSCHUTZ UND DIE „GERINGFÜGIGKEITSFALLE“	9
4	WARUM SIND MINIJOBS TROTZDEM SO „BELIEBT“? GRÜNDE FÜR DEN ANSTIEG UND DIE ATTRAKTIVITÄT	11
5	ENTWICKLUNG DER BEDEUTUNG DES MINIJOBS ALS BESCHÄFTIGUNGSFORM – EIN NICHT ENDENDER ANSTIEG?	14
6	EINE ANALYSE NACH (SOZIALEN) GRUPPEN – WER SIND „DIE MINIJOBBER“?	19
	6.1 Statistische Merkmale geringfügig Beschäftigter: Geschlecht, Alter, Familienstand.....	19
	6.2 Statistische Merkmale von MinijobberInnen II: Monatliches Entgelt, Arbeitszeit, Stundenlohn	21
	6.3 MinijobberInnen und ihr „Hauptstatus“: Spezifische Bedingungen der Beschäftigtengruppen	24
7	DIE FISKALISCHEN KOSTEN DER MINIJOBS – WAS KOSTET DIE MÖGLICHKEIT DER PAUSCHALBESTEUERUNG DEN STAAT?	28
	7.1 Methodisches Vorgehen	29
	7.2 Steuerausfälle durch §40a Abs. 2 EStG	33
	7.3 Grenzen der Untersuchung.....	35
	7.4 Weitere budgetrelevante Aspekte	36
8	FAZIT	36
9	LITERATUR	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Nettolohn-Orientierung bei geringfügiger Beschäftigung.....	13
Abbildung 2:	Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigung in Deutschland	14
Abbildung 3:	Relation von geringfügiger und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in ausgewählten Wirtschaftszweigen.....	18
Abbildung 4:	Anteile von Männern und Frauen	20
Abbildung 5:	MinijobberInnen nach Altersgruppen	20
Abbildung 6:	Familienstand von MinijobberInnen	21
Abbildung 7:	Monatliche Bruttolöhne von MinijobberInnen	22
Abbildung 8:	Wöchentliche Arbeitszeit von MinijobberInnen.....	23
Abbildung 9:	Bruttostundenlöhne von MinijobberInnen.....	24
Abbildung 10:	MinijobberInnen und ihr Hauptstatus	26
Abbildung 11:	Monatliches Netto-Einkommen von Haushalten mit MinijobberInnen	30
Abbildung 12:	Individualisiertes einkommensteuerrelevantes Jahres-Einkommen.....	31
Abbildung 13:	Anteile der Gruppen in den Einkommenskategorien.....	32
Abbildung 14:	Mehraufkommen bei steuerlicher Berücksichtigung geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse: Anteile unter den Minijobs	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Bundesland Bremen (Arbeitsort)	15
Tabelle 2:	Minijobs nach Wirtschaftszweigen	17
Tabelle 3:	Beispielhafte Berechnung der einkommensteuerlichen Differenz bei Berücksichtigung und Nicht-Berücksichtigung des Minijob-Einkommens	33

Abkürzungsverzeichnis

ALG	Arbeitslosengeld
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EStG	Einkommensteuergesetz
G.I.B.	Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IAQ	Institut Arbeit und Qualifikation
ifo	Institut für Wirtschaftsforschung
ISIC	International Standard Industrial Classification of All Economic Activities
IZA	Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
LFA	Länderfinanzausgleich
MAIS NRW	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen
RWI	Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
SGB	Sozialgesetzbuch
SNA	System of National Accounts
SOEP	Sozio-oekonomische Panel
svB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut
WZ	Wirtschaftszweig
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

1 Einleitung

Die sogenannte „geringfügige Beschäftigung“ ist auf dem deutschen Arbeitsmarkt in ihrer heutigen Ausgestaltung seit mittlerweile mehr als einer Dekade fest verankert und in ihren Ausmaßen von erheblicher Bedeutung. Zwar deutet einiges darauf hin, dass durch den gesetzlichen Mindestlohn in manchen Bereichen geringfügige in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt wird, gleichwohl bleibt der Anteil von geringfügiger Beschäftigung mit rund 19 Prozent aller Beschäftigten ungebrochen hoch. Die Tendenz bei den im Nebenjob ausgeübten Minijobs ist weiterhin zunehmend (BA 2016a).¹

Der Minijob ist als Beschäftigungsform mittlerweile ganz zweifellos etabliert, jedoch seit jeher ebenso umstritten. Während er einerseits als unbürokratische Hinzuverdienstmöglichkeit gepriesen wird, verweisen KritikerInnen darauf, dass durch die Sonderbehandlung in Bezug auf Steuern und Sozialversicherungsabgaben gefährliche Fehlanreize gesetzt werden (statt vieler Voss und Weinkopf 2012). Der ambivalenten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Bewertung zum Trotz macht die geringfügige Beschäftigung mittlerweile einen relevanten und extrem konjunkturrobusten Anteil an der Erwerbstätigkeit in Deutschland aus. Trotz intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Thematik fehlt es allerdings weitgehend an zuverlässigen Daten zum sozio-ökonomischen Hintergrund geringfügiger Beschäftigung, die die Motivation zur Ausübung eines Minijobs respektive die Popularität bei den ArbeitgeberInnen zufriedenstellend erklären könnten.² Im Rahmen dieser Untersuchung wird zudem der Frage nachgegangen, inwieweit Minijobs und deren steuerliche Sonderbehandlung für Einnahmeausfälle bei der Einkommensteuer verantwortlich gemacht werden können. Der Fokus liegt dabei auf den fiskalischen Auswirkungen auf den Stadtstaat Bremen.

2 Der institutionelle Rahmen und seine Entwicklung – Wie der „Minijob“ wurde was er ist

Der Minijob existiert in seiner heutigen Form seit dem 1. April 2003, als mit dem „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ das Ziel verfolgt wurde, mehr gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Beschäftigung zu bringen und somit die Arbeitslosigkeit zu verringern (siehe Deutscher Bundestag 2003).³ Eine Steuer- und Abgabefreiheit bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gibt es bereits seit 1971, als das geringfügige Beschäftigungsverhältnis im Sozialgesetzbuch IV eingeführt wurde. Trotz einer Reihe von Gesetzesinitiativen der Opposition in den 1980er und 90er Jahren kam es erst 1999 nach dem Regierungswechsel zu einer grundlegenden Reformierung, mit dem Ziel, „die Ausweitung dieser Beschäftigungsform mittelfristig einzudämmen“ (Deutscher Bundestag 1999: 10). Mit

¹ Das SGB IV definiert in §8 Abs. 1 „geringfügige Beschäftigung“ entweder als *kurzfristige Beschäftigung* (maximal 50 Arbeitstage im Jahr) oder als *geringfügig entlohnte Beschäftigung* (maximal 450 € im Monat). Oftmals wird geringfügige Beschäftigung unter Vernachlässigung von kurzfristiger Beschäftigung als „Minijob“ oder „450-Euro-Job“ bezeichnet. Auch im Rahmen dieser Untersuchung wird die kurzfristige Beschäftigung, der mit gut 3 % (Jahresmittel) aller geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vergleichsweise geringe Bedeutung zufällt und die vorwiegend von Schülern und Studenten ausgeübt wird, außer Acht gelassen und lediglich die geringfügig entlohnte Beschäftigung untersucht.

² Ausnahmen sind bspw. Statistisches Bundesamt (2013) und Schmidt und Voss (2014). Beweggründe für die Aufnahme und das Angebot von Minijobs ermittelt das RWI (2012). Eindeutig abgegrenzte Ergebnisse der Zusammensetzung der geringfügig entlohnten Beschäftigten liegen für das Jahr 2004 vor (siehe RWI 2004). Diese Befunde aus der Einführungsphase können jedoch nicht auf die Gegenwart übertragen werden, da sich die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen seither merklich verändert haben.

³ Die Gesetzgebung im Rahmen der Agenda-Politik und der Arbeitsmarktreformen von 2002/2003 wird oftmals nach dem Vorsitzenden der Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die von Februar bis August 2002 tagte, als „Hartz I“ (Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) bis „Hartz IV“ (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) bezeichnet.

der Gesetzgebung von 1999 war die Intention verbunden, eine Aufsplitterung von Beschäftigungsverhältnissen zu verhindern sowie Einnahmeausfälle in der Sozialversicherung zu vermeiden und den Sozialversicherungsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern (ebenda).

Die Reform der geringfügigen Beschäftigung von 2003 stellte einen neuerlichen Paradigmenwechsel dar. Mit den nun als „Minijobs“ bezeichneten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen war die Hoffnung verbunden, den Arbeitsmarkt zu flexibilisieren und Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung auch im unteren Einkommensbereich zu schaffen (siehe Deutscher Bundestag 2003). Vor diesem Hintergrund wurden einige Änderungen beschlossen und Entscheidungen von 1999 zurückgedreht: Die Einkommensgrenze wurde von 325 Euro auf 400 Euro angehoben⁴ und die wöchentliche Arbeitszeitbegrenzung von 15 Stunden aufgehoben. Die Steuer- und Abgabepflicht für geringfügige Beschäftigung, die neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, wurde ebenfalls wieder gestrichen. Zudem wurde mit der Neuregelung der Minijobs im Zuge von „Midi-Jobs“ eine Gleitzone Regelung eingeführt.

Nach aktueller Regelung sind Minijobs für Beschäftigte steuer- und sozialabgabenbefreit.⁵ Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hingegen gilt ein Abgabensatz von etwas über 30 Prozent. Er setzt sich zusammen aus Beiträgen zur GRV (15 Prozent), zur GKV (13 Prozent) und einer Pauschalierung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer in Höhe von 2 Prozent.⁶ Hinzu kommen Umlagen für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U1, 2016 bei 1,0 Prozent) und bei Schwangerschaft und Mutterschaft (U2, derzeit 0,3 Prozent) sowie eine Insolvenzgeldumlage (0,12 Prozent) und ein von Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber zu zahlender individueller Beitrag an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Bei Minijobs in Privathaushalten zahlen ArbeitgeberInnen Pauschalbeiträge in Höhe von 12 Prozent (je 5 Prozent GRV und GKV sowie 2 Prozent Steuern), einen einheitlichen Unfallversicherungsbeitrag von 1,6 Prozent sowie die Umlagen nach dem Mutterschutz- und dem Lohnfortzahlungsgesetz. Dabei ist der 5-prozentige Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung jedoch nur dann zu zahlen, wenn die/der MinijobberIn in der GKV versichert ist. MinijobberInnen in Privathaushalten sind versicherungspflichtig in der GRV und zahlen einen Beitrag in Höhe von 13,7 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts, können sich aber ebenfalls auf Antrag befreien lassen.⁷

Die – mit Ausnahme der grundsätzlichen Rentenversicherungspflicht – sozialversicherungsfreie Ausübung eines Minijobs neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist möglich. Auch für die

⁴ Die Einkommensgrenze für „geringfügige Beschäftigung“ lag bis zum 1. April 1999 bei einem Siebtel der Bezugsgröße (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr), danach bei 630 DM bzw. 325 €. Mit der Aufhebung der automatischen Anpassung und einer starren Grenze sollte die geringfügige Beschäftigung mit der Zeit an Bedeutung verlieren. Von April 2003 bis Ende 2012 lag die Grenze bei 400 €, seit dem 1. Januar 2013 beträgt sie 450 €. Die letzte Anhebung wurde explizit mit einer Inflationsanpassung begründet.

⁵ Eine Ausnahme bildet die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, die mittlerweile erst auf Antrag erfolgt und ansonsten 3,7 % des Bruttoarbeitsentgelts als Arbeitnehmeranteil beträgt. Auch im Falle der Befreiung des Minijobbers von der Rentenversicherungspflicht haben die Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % des Bruttoarbeitsentgelts zu entrichten.

⁶ Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht in Absatz 2 des §40a („Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte“) wörtlich vor: „Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§39 Absatz 3 oder §39e Absatz 7 oder Absatz 8) die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschalsteuer) für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des §8 Absatz 1 Nummer 1 oder des §8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [...] mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben.“

⁷ Die Meldung aller Minijobs sowie die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen, Umlagen und Pauschalsteuern erfolgt über die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die die weitere Administration vollzieht, und nicht etwa über die jeweiligen Träger der Sozialversicherungen oder die örtlichen Finanzämter.

Berechnung der Einkommensteuer bleibt das Einkommen aus dem Minijob außen vor. Das Minijobben in Nebentätigkeit ist somit steuerlich besonders attraktiv. Auch bei Ehepartnern, die steuerlich gemeinsam veranlagt werden, bleibt das Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung unberücksichtigt. Das heißt, selbst bei einem hohen Verdienst des Hauptverdieners kann der „Zweitverdiener“ steuerfrei einen Minijob ausüben. Mehrere gleichzeitig ausgeübte Minijobs werden allerdings grundsätzlich zusammengerechnet. Wird dabei die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro überschritten, tritt Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein. Auch die Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung nach §40a Abs. 2 EStG entfällt (siehe auch BMAS 2015).

Zusätzlich zum Minijob existieren sogenannte Midi-Jobs. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 450,01 und 850 Euro besteht vollständige Sozialversicherungspflicht. Allerdings steigt der Arbeitnehmerbeitrag in dieser Gleitzone linear von rund 11 Prozent bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an. So wird die/der ArbeitnehmerIn nicht schon unmittelbar nach Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze mit den vollen Sozialversicherungsbeiträgen belastet, was den Arbeitsanreizen dienen soll. Eine steuerliche Sonderbehandlung erfahren Midi-Jobs allerdings nicht, weshalb sie im Rahmen dieser Untersuchung keine größere Rolle spielen sollen.

3 Risiken des Minijobs: Fehlender Sozialversicherungsschutz und die „Geringfügigkeitsfälle“

Das System der Sozialversicherungen in Deutschland soll einen Schutz vor den Standardrisiken des Lebens bieten. Es ist insofern ein lohnzentriertes System, als dass die Sozialversicherung unmittelbar an ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und eine entsprechende Beitragszahlung geknüpft ist. Hiervon wird bei der geringfügigen Beschäftigung, für die der fehlende individuelle Zugang zu den Sozialversicherungen neben der Einkommensobergrenze ein regulatives Merkmal dieser spezifischen Beschäftigungsform darstellt, abgewichen. Dadurch können grundlegende Probleme entstehen – sowohl für die Einzelnen, wobei sich die Risiken je nach persönlicher Lage des Minijobbers gravierend unterscheiden, wie für die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems.⁸

Die mangelnde Absicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird meist erst im Eintrittsfall konkret wahrgenommen. Der fehlende Aufbau einer Anwartschaft kann dann aber zu einer mangelnden Absicherung führen, wobei die Auswirkungen entscheidend von der Erwerbs- und Versicherungsbiografie abhängen. Ein langfristiger Verbleib in Geringfügigkeit ist wesentlich kritischer zu sehen als eine zwischenzeitliche versicherungsfreie Beschäftigung. Durch die seit 2009 geltende allgemeine Krankenversicherungspflicht kommt das Ausüben eines Minijobs alleine kaum in Betracht, da die Höhe der Beiträge bei einer freiwilligen Versicherung in der GKV oder einer privaten Versicherung in keinem Verhältnis zu der Verdienstobergrenze stehen. Daher ist die Aufnahme eines Minijobs quasi nur denkbar, wenn die Person bereits anderweitig abgesichert, insbesondere krankenversichert ist. Hier kennt das deutsche Sozialversicherungssystem von der abgeleiteten Absicherung über den Familien- und Eheverbund bis zur Vernetzung zwischen den Sozialversicherungszweigen eine Reihe von Regelungen. Bei geringfügiger Nebenbeschäftigung greift die in der Hauptbeschäftigung geltende Krankenversicherung. Ehepartner und Schü-

⁸ Die Sachverständigenkommission zur Erstellung des Ersten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung (BMFSFJ 2011: 155, auch 242) führt dazu aus, dass die Kosten dieser Beschäftigungsverhältnisse sozialisiert und in die Zukunft verlagert würden, da die fehlende Absicherung gegebenenfalls über die Grundsicherung (Sozialhilfe) übernommen werden muss. Aufgrund mangelnder Durchlässigkeit zum Segment sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung werden individuelle Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten. So könnten Wünsche nach einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nicht realisiert und eine eigenständige soziale Sicherung nicht aufgebaut werden (BMFSFJ 2011: 242).

lerInnen sind im Rahmen der beitragsfreien Mitversicherung von Familienangehörigen in der GKV versichert, ebenso Studierende (bis 25 Jahre). Rentnerinnen und Rentner sind in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert, die Beiträge von BezieherInnen von Arbeitslosengeld I oder II und LeistungsempfängerInnen im Rechtskreis des SGB II werden von den Leistungsträgern übernommen. Die Abweichung von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung birgt Risiken, die den Einzelnen treffen können, aber auch der Systematik der Sozialversicherungen entgegenstehen.

Probleme geringfügiger Beschäftigung entstehen zusätzlich, wenn die Arbeitszeit ausgedehnt werden soll oder eine besser entlohnte Tätigkeit ausgeübt werden könnte. Die steuerliche Sonderbehandlung von Minijobs macht ein Überschreiten der Verdienstgrenze von 450 Euro unattraktiv. Übersteigt das Bruttoeinkommen diese Grenze, wird das gesamte Einkommen ab dem ersten Euro einkommensteuerpflichtig.⁹ Da die 450-Euro-Grenze keinen Freibetrag, sondern eine Freigrenze darstellt entstehen Fehlanreize und sie wirkt letztlich wie eine „gläserne Decke“. Besonders relevant wird dieses Phänomen im Rahmen des sogenannten Ehegattensplittings, durch das beide Ehepartner trotz eventuell deutlich divergierenden Individualeinkommen demselben Grenzsteuersatz unterliegen. Die Aufnahme eines Minijobs ist für den Zweitverdiener zwar zunächst lukrativ, da – losgelöst vom unter Umständen hohen Einkommen des Erstverdieners – steuerfrei. Ein Übergang von geringfügiger in reguläre Beschäftigung lohnt dagegen nur bei erheblichen Einkommenssprüngen, da oberhalb der 450-Euro-Schwelle extrem hohe, teils über 100 Prozent liegende effektive Grenzsteuersätze entstehen.¹⁰ Somit stellen Minijobs beispielsweise für Mütter, die mit zunehmendem Alter der Kinder ihre Berufstätigkeit ausweiten wollen, eine hohe Hürde für den substantiellen Wiedereinstieg ins Berufsleben dar. Die viel zitierte „Geringfügigkeitsfalle“ ist also auch durch die Einführung der Gleitzone Regelung nicht vollends überwunden. Durch die steuerliche Sonderbehandlung besteht sie insbesondere für verheiratete¹¹ MinijobberInnen nach wie vor. Die „Niedriglohnfalle“ Minijob zeichnet sich zudem durch geringe Aufstiegsmöglichkeiten und eingeschränkten Zugang zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aus. Statt einen Einstieg in reguläre Beschäftigung zu ermöglichen sind die Klebeeffekte geringfügiger Beschäftigung deshalb enorm (statt vieler Weinkopf 2012 und BMFSFJ 2012: 24 ff.). Die mangelnde Durchlässigkeit zu regulärer Beschäftigung beeinträchtigt individuelle Entwicklungsmöglichkeiten, womit sich geringfügige Beschäftigung in der Lebensverlaufsperspektive häufig als biografische Sackgasse erweist (BMFSFJ 2011). Das trifft insbesondere Frauen (BMFSFJ 2012: 20 ff.).¹² Unter dem Geschlechteraspekt werden die Minijobregelungen deshalb im Ersten Gleichstellungsbericht von der Sachverständigenkommission als „desaströs“ (BMFSFJ 2011: 135) bezeichnet. Der hohe Anteil von Frauen in kurzen Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen und die Arbeitszeitlücke zwischen Männern und Frauen, so beispielsweise Voss-Dahm (2011) und BMFSFJ (2011: 112), werde durch Minijobs geradezu zementiert. Voss und Weinkopf (2012: 7) sprechen gar von einer „Stilllegung“ des Erwerbsarbeitsvermögens qualifizierter Frauen – samt der beschriebenen problematischen Auswirkungen auf materielle und soziale Absicherung und eingeschränkten Aufstiegschancen.

⁹ Durch die Gleitzone Regelungen des Midi-Jobs gilt dies für die Sozialversicherungsbeiträge in vermindertem Maße.

¹⁰ Bei einem entsprechend hohen zu versteuernden Einkommen des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin würden beispielsweise statt der steuerfreien 450 € im Minijob bei einem Verdienstanstieg auf monatlich 500 € womöglich 42 %, mithin 210 € an Steuern (ungeachtet Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen) fällig werden, wodurch sich ein niedrigeres Nettoeinkommen als vor der Einkommenssteigerung einstellen würde.

¹¹ In dieser Untersuchung bezieht „verheiratet“ immer auch eingetragene Lebenspartnerschaften mit ein, die steuerlich der Ehe gleichgestellt sind, also beispielsweise auch das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen können. „EhepartnerIn“ meint folgerichtig auch immer die/den PartnerIn im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

¹² Dazu Waltermann (2010: 29): „Schließlich ist seit langem bekannt, dass die mit der geringfügigen Beschäftigung verbundenen Nachteile Frauen signifikant stärker betreffen als Männer.“

4 Warum sind Minijobs trotzdem so „beliebt“? Gründe für den Anstieg und die Attraktivität

Trotz der beschriebenen Risiken hat die Zahl der Minijobs in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Im Folgenden sollen daher die Gründe für diesen Anstieg benannt und nach Vorteilen aus Arbeitnehmer- wie aus Arbeitgeberperspektive gesucht werden. Dabei zeigt sich, dass der starke Anstieg der geringfügigen Beschäftigung seit 2003 aus Arbeitgebersicht (nur) auf den ersten Blick nicht erklärbar scheint; die Vorteile für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entpuppen sich gleichsam als nur vordergründig.

Die Attraktivität von Minijobs für ArbeitnehmerInnen scheint zunächst auf der Hand zu liegen: Durch die Befreiung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben besteht ein monetärer Anreiz für diese Beschäftigungsform. Bei näherer Analyse entpuppt sich das „Brutto-gleich-netto“-Versprechen jedoch oftmals als Illusion (siehe bspw. Voss und Weinkopf 2012: 9). Denn eine Reihe von Studien legt nahe, dass in der Praxis Lohnabschläge bei geringfügiger im Vergleich zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorgenommen werden. Der Intention der gesetzlichen Regelung entgegenlaufend kommen die Vorteile der Steuer- und Abgabebefreiung somit letztlich nicht den Beschäftigten, sondern den Unternehmen zugute (siehe Abbildung 1). Die unbürokratische steuer- und abgabefreie Verdienstmöglichkeit scheint damit de jure für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer attraktiver als sie letztlich de facto ist – zumal neben der Nettolohn-Orientierung weitere Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot des Teilzeit- und Befristungsgesetz¹³ existieren.¹³ So werden nicht selten im Bereich der geringfügigen Beschäftigung grundlegende Arbeitnehmerrechte missachtet: Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Gewährung von Urlaubsansprüchen oder das Einhalten des Kündigungsschutzes werden vielfach unterlaufen (siehe z.B. Bosch 2016 und Zimmer 2012).¹⁴ Abweichungen zwischen geringfügiger und regulärer Beschäftigung werden trotz Diskriminierungsverbot auch bei Zuschlägen und Jahressonderzahlungen festgestellt. Nicht selten sind für MinijobberInnen auch das Nacharbeiten von Stunden, die aufgrund gesetzlicher Feiertage nicht geleistet wurden, nicht vergütete Überstunden, das Verwehren von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und unregelmäßige Arbeitseinsätze. Vor dem Hintergrund der bei ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen verbreiteten Ansicht, geringfügige Beschäftigung sei lediglich eine abgespeckte Form des normalen Arbeitsverhältnisses und MinijobberInnen hätten eher den Charakter von „Aushilfen“ mit geringeren Ansprüchen, verwundert das oftmalige Unterlaufen arbeits- und kollektivvertraglicher Standards kaum. Zusätzlich zur gefühlten geringeren Bedeutung des Arbeitsverhältnisses führen Unkenntnis, mangelnde Informationen und Angst vor dem Arbeitsplatzverlust auf Seiten der Beschäftigten dazu, dass sie

¹³ Der Grundsatz „pro rata temporis“ ist in Richtlinie 97/81/EG des Europäischen Rates festgeschrieben. Durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), im Besonderen das Verbot der Diskriminierung in §4 wurde diese Richtlinie in deutsches Recht überführt. Auch die Rechtsprechung pocht mittlerweile auf die regelungskonforme Entlohnung und mahnt systematisch unterschiedliche Lohnhöhen bei sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten an (siehe bspw. das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Juli 2011, Aktenzeichen 18 Sa 2049/10).

¹⁴ In einer Studie des IAB (2015a) antwortet weniger als die Hälfte der Minijobber auf die Frage „Erhalten Sie bezahlten Urlaub?“ mit Ja (rund 98 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten), ebenfalls unter 50 % geben an, regulären Lohn für Krankheitstage zu bekommen (svB rund 96 %) bzw. normalen Lohn an Feiertagen, falls an diesen nicht gearbeitet wird (svB rund 90 %). Ähnliches gilt für die Möglichkeit von Eltern- und Pflegezeiten. Über 15 % der unbefristeten Minijobber haben gar weder einen Arbeitsvertrag, noch Informationen über wesentliche Arbeitsbedingungen schriftlich fixiert (IAB 2015a: 100, 129 ff., 163 ff., siehe auch IAB 2015b: 3-9). Zu ähnlichen Ergebnissen kommt das RWI (2012: 45 ff.).

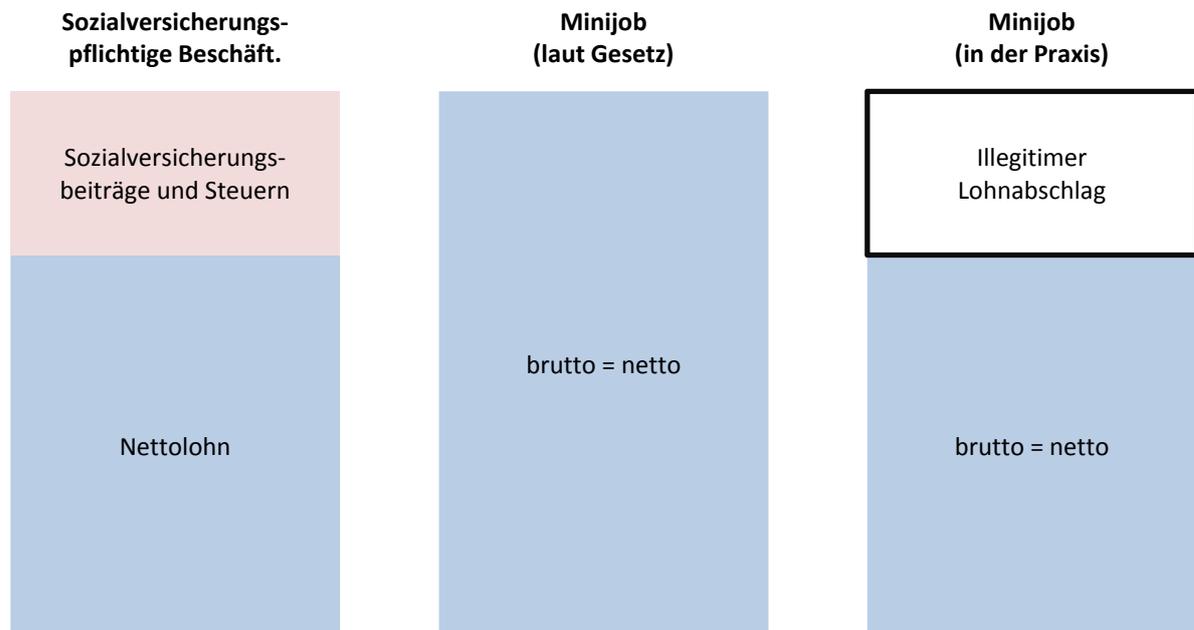
nicht auf ihren vollen Rechten insistieren. Auch die Abhängigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre schwache Verhandlungsposition begünstigen die gängige Praxis.¹⁵

Aus Sicht der Unternehmen stellt sich die Attraktivität von geringfügiger Beschäftigung anders dar: Einen monetären Anreiz vergleichbar mit dem für die Beschäftigten sieht die gesetzliche Regelung nicht vor. Im Gegenteil: Die Abgabenquote für Minijobs liegt für die/den ArbeitgeberIn wie beschrieben bei gut 30 Prozent und damit deutlich höher als die rund 20 Prozent für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte.¹⁶ De jure bieten die arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Regelungen den ArbeitgeberInnen keine Vorteile. Geringfügige ist der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt und darf hinsichtlich Entlohnung und sonstigen Arbeitnehmerrechten wie erwähnt nicht diskriminiert werden, sodass hinsichtlich Arbeitskosten einschließlich Lohnnebenkosten die Sonderbehandlung von geringfügiger Beschäftigung eher negative Anreize für ArbeitgeberInnen setzt. Die Popularität der Minijobs und der vor allem arbeitgeberseitig getriebene Anstieg seit 2003 vermögen allerdings nur dann zu überraschen, wenn oben beschriebene Phänomene über tatsächliche Gegebenheiten unberücksichtigt bleiben. In der betrieblichen Praxis kommt die Steuer- und Abgabenbefreiung anders als politisch intendiert oft den Unternehmen zugute.¹⁷ Die höhere Abgabenquote wird durch die niedrigeren Stundenlöhne (über)kompensiert, womit faktisch über Minijobs eine Reduktion der Personalkosten ermöglicht wird (siehe Abbildung 1). Dem Ruf als kostengünstige und flexible Alternative und als Schlupfloch aus einem angeblich überregulierten Arbeitsmarkt wird der Minijob also nur aus Unternehmenssicht und bei Missachtung des Gleichbehandlungsgebots gerecht.

¹⁵ Obwohl ein beträchtlicher Teil der in Minijobs Beschäftigten auf der Suche nach einem nicht-geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ist (u. a. Weinkopf 2011: 16), kommt es kaum zur erhofften Brückenfunktion in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Hierfür sind auch betriebliche Nachfragestrategien verantwortlich. In manchen Branchen werden kaum noch sozialversicherungspflichtige Vollzeitarbeitsplätze angeboten. In besonders ungünstigen Positionen befinden sich gering qualifizierte Arbeitnehmer und/oder solche, die auf einen regional begrenzten Arbeitsmarkt angewiesen sind. Zudem verschlechtert sich ihre Position bei hoher Arbeitslosigkeit und Informationsasymmetrien.

¹⁶ Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind von ArbeitgeberIn Abgaben in Höhe von 19,325 % zu tragen, die sich aus GRV (9,35 %), GKV (7,3 %), Arbeitslosenversicherung (1,5 %) und Pflegeversicherung (1,175 %) zusammensetzen.

¹⁷ Einblicke in die betrieblichen Gründe für den Einsatz von MinijobberInnen samt der Praxis systematischer Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften bietet das IAB (2015b: 285 ff.).

Abbildung 1: Nettolohn-Orientierung bei geringfügiger Beschäftigung

Eigene Darstellung in Anlehnung an Voss und Weinkopf (2012: 9).

Die in der Arbeitswelt durchaus übliche Praxis der Lohndifferenzierung zwischen geringfügigen und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wurde auch empirisch mehrfach belegt (Voss und Weinkopf 2012: 8). So existieren in der Gesundheits- und Sozialbranche sowie im Lebensmitteleinzelhandel teils unterschiedliche Lohn Tabellen: Auf Minijob-Basis angestellte Pflegekräfte erwartet ein Lohnabschlag von 25 Prozent gegenüber der tariflichen Entlohnung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in gleicher Tätigkeit (ebenda). Im Einzelhandel wurde gegenüber der tariflichen Entgeltgruppe ein Abschlag von 29 Prozent bei geringfügig Beschäftigten in der Warenverräumung und gar von 33 Prozent im Kassen- und Bedienbereich festgestellt (Voss-Dahm 2009: 233 ff.). Eine Studie zum Einzelhandel in Sachsen kommt zu dem Ergebnis, dass MinijobberInnen zum Teil nur die Hälfte des Tariflohns erhalten (Benkhoff und Hermet 2008). Systematische Entlohnungsunterschiede attestieren auch Hinz (2012) für den Einzelhandel,¹⁸ Riedel (2012) für die Gebäudereinigung und Rothe, Störling und Zeiler (2012) für das Bäckerhandwerk und das Gastgewerbe.¹⁹ Zimmer (2012: 52) weist darauf hin, dass (nur) im Bereich der geringfügigen Beschäftigung oftmals Nettolohnvereinbarungen getroffen werden.

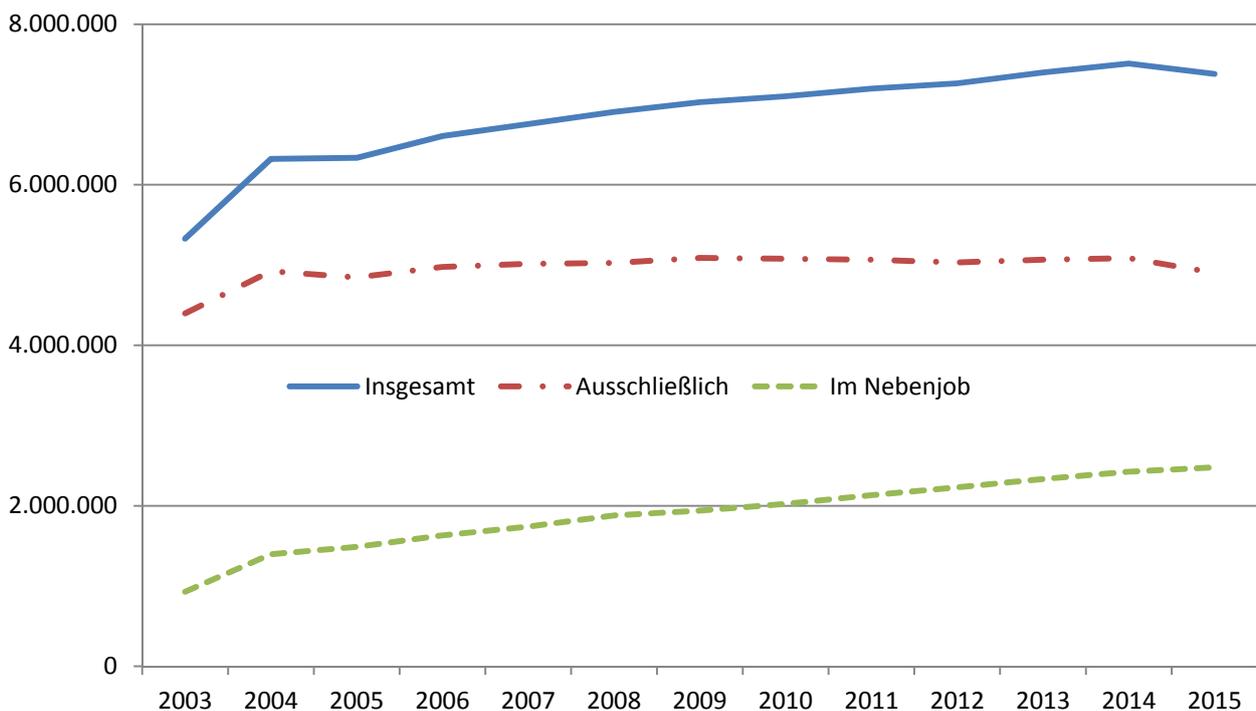
¹⁸ Laut Hinz (2012: 59) rechtfertigt ein Lebensmitteldiscounter seine gegen tarifliche Bestimmungen verletzenden Stundenlöhne explizit damit, dass „die Aushilfen keine Abzüge hätten“.

¹⁹ In diesen drei privaten Dienstleistungsbranchen – Einzelhandel, Reinigungs- und Gastgewerbe – ist der Anteil der geringfügigen Beschäftigung mit zusammengenommen rund 40 % besonders hoch und der Minijob als „Exit-Option“ zur Umgehung tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen und als Schlupfloch zur Senkung von Personalkosten besonders verbreitet (Voss und Weinkopf 2012: 10). Die Branchen zeichnen sich zudem dadurch aus, dass der Frauen- und Teilzeitanteil traditionell hoch ist. Im Einzelhandel arbeiteten im Jahr 2008 annähernd zwei Drittel aller Frauen in Beschäftigungsverhältnissen unterhalb des Vollzeitstandards, hingegen nur gut ein Viertel der Männer (Voss-Dahm 2011: 317).

5 Entwicklung der Bedeutung des Minijobs als Beschäftigungsform – Ein nicht endender Anstieg?

Mit über 7,3 Millionen Minijobs kommt dieser Beschäftigungsform eine bedeutende Rolle auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu. Beinahe jedes fünfte Beschäftigungsverhältnis in Deutschland ist somit ein geringfügig entlohntes (BA 2016a).²⁰ Im Juni 1999 lag die Zahl noch bei unter 3,7 Millionen. Seit Juni 2003 haben die Minijobs um fast 2 Millionen und damit um 37 Prozent zugenommen (siehe Abbildung 2). Während die Anzahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten in den vergangenen Jahren auf hohem Niveau stagnierte, ist der Zuwachs vor allem auf eine deutlich gestiegene Zahl an im Nebenjob geringfügig Beschäftigten zurückzuführen. Im Zeitraum von Juni 2003 bis März 2016 stiegen die Mini-Nebenjobs von unter einer auf über 2,5 Millionen – ein Plus von mehr als 170 Prozent. Die ausschließlich geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse blieben im selben Zeitraum mit 4,4 Millionen (Juni 2003) gegenüber 4,8 Millionen (März 2016) relativ stabil. Dadurch erhöhte sich auch der Anteil der Beschäftigten, die einen Minijob in Nebentätigkeit ausüben: Waren dies im Juni 2003 lediglich gut 17 Prozent sind es im März 2016 fast 35 Prozent.

Abbildung 2. Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigung in Deutschland



Quelle: BA (2016b). Jeweils zum 30. Juni.

Die Entwicklung im Bundesland Bremen verlief, wie Tabelle 1 zeigt, ähnlich: Gut 18 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse nach Arbeitsort sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.²¹ Der Anstieg bei den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten fiel mit 46.500 im September 2015 gegenüber 44.900

²⁰ Für April 2016 weist die Bundesagentur für Arbeit (2016a) bei 31.326.800 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 7.348.000 geringfügig entlohnte Beschäftigte aus.

²¹ Im September 2015 standen laut Bundesagentur für Arbeit (2016c) 70.299 geringfügig 316.848 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gegenüber.

im Juni 2003 moderat aus, bei den im Nebenjob geringfügig entlohten Beschäftigten mit 23.800 gegenüber 9.400 umso deutlicher. Die Gesamtzahl der Minijobs am Arbeitsort Bremen liegt damit bei 70.300 (September 2015), was ein Plus von 30 Prozent im Vergleich zum Juni 2003 bedeutet. Im Juni 2015 wohnten 62.670 MinijobberInnen im Land Bremen, davon 9.984 in Bremerhaven.

Tabelle 1. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Bundesland Bremen (Arbeitsort)

Jahr	Geringfügig entlohnt Beschäftigte	davon	
		ausschließlich	im Nebenjob
2003	54.258	44.852	9.406
2004	63.428	49.356	14.072
2005	63.868	48.694	15.174
2006	66.500	50.063	16.437
2007	66.180	49.123	17.057
2008	67.115	49.037	18.078
2009	67.662	49.327	18.335
2010	67.390	48.588	18.802
2011	67.221	47.796	19.425
2012	67.317	47.501	19.816
2013	69.175	48.168	21.007
2014	71.876	49.489	22.387
2015	71.060	47.913	23.147

Quelle: BA (2016c). Jeweils zum 30. Juni.

Auffällig ist, dass die Entwicklung der Minijobs sehr robust zu sein scheint: Selbst in der Zeit von 1999 bis 2003, als die Eindämmung geringfügiger Beschäftigung noch als politisches Ziel ausgegeben wurde, stieg diese Beschäftigungsform stark an. Auch die Erhöhung der arbeitgeberseitigen Abgaben für Minijobs um ca. fünf Prozentpunkte im Juli 2006 führte nicht zu einem nennenswerten und fortdauernden Rückgang. Und die einschneidende wirtschaftliche Krise in den Jahren 2008 und 2009 berührte die Entwicklung bei den Minijobs kaum. Durch den seit dem 1. Januar 2015 geltenden allgemeinen Mindestlohn von 8,50 Euro samt der Dokumentationspflicht wird erwartet, dass in vielen Bereichen Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt werden könnten. In ihrer Gemeinschaftsdiagnose vom Frühjahr 2016 prognostizieren die führenden deutschen Wirtschaftsinstitute einen Rückgang bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten um 300.000 Arbeitsverhältnisse zugunsten regulärer Beschäftigungsformen im Zeitraum 2014 bis 2017. Es mache sich bemerkbar, dass Minijobs mit Einführung des

gesetzlichen Mindestlohns an Attraktivität eingebüßt haben (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2016: 42).²² Das IAB geht davon aus, dass etwa die Hälfte der weggefallenen Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt worden sind (vom Berge, Bossler und Möller 2016: 5 und vom Berge et al. 2016: 23 f.). Faktisch gilt durch den Mindestlohn wieder eine Arbeitszeitbegrenzung in Minijobs. Die Verdienstgrenze von 450 Euro wird bei einem Lohn von 8,50 Euro bei knapp 53 Stunden im Monat erreicht. Aktuelle Zahlen scheinen den Trend zu belegen: Im Bereich des Handels, bei Verkehr, Logistik und Lagerei, im Gastgewerbe sowie in einigen anderen Dienstleistungsbereichen ist der Zuwachs sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei einem Rückgang der geringfügigen Beschäftigung dokumentiert. Allerdings ist die Entwicklung bei den in Nebentätigkeit ausgeübten Minijobs wie beschrieben gegenläufig. Hier liegt das Lohnniveau ohnehin höher, weshalb der Effekt der Mindestlohneinführung nicht so stark ins Gewicht fällt. Die geringfügige Beschäftigung im Nebenjob nimmt weiterhin zu – die Zahl der Minijobs insgesamt ist deshalb ungebrochen hoch.

Die Bedeutung der atypischen Beschäftigungsform Minijob zeigt Tabelle 2. In einigen Branchen existieren mehr geringfügige als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Beispielsweise in der Gebäudereinigung, der Gastronomie oder anderen Dienstleistungsbereichen ist es wegen des hohen Anteils von Minijobs zumindest außerhalb von Leitungsfunktionen besonders schwierig, eine reguläre Anstellung zu erhalten. Die Idee vom Minijob als „Brücke“ in den ersten Arbeitsmarkt wird so konterkariert. Die BA-Statistik weist bei Unterscheidung der Beschäftigung in Minijobs nach offizieller Kategorisierung der Wirtschaftszweige²³ den Sektor „Handel, Verkehr und Lagerei“ mit fast 2,7 Millionen als denjenigen mit den meisten MinijobberInnen aus. Bei genauerer Aufschlüsselung lassen sich die treibenden Größen dieses Wirtschaftsabschnitts identifizieren: Knapp 900.000 MinijobberInnen arbeiten im Einzelhandel, beinahe 800.000 in der Gastronomie. Das entspricht 11,7 respektive 10,4 Prozent aller geringfügig Beschäftigten. Darüber hinaus arbeiten viele MinijobberInnen in Dienstleistungsberufen.²⁴ In absoluten Zahlen – bei jedoch geringerem Anteil – sind auch viele MinijobberInnen im Verarbeitenden Gewerbe²⁵ und im Gesundheits- und Sozialwesen zu finden.²⁶ Zudem arbeitet eine große Zahl von MinijobberInnen in Privathaushalten (siehe Tabelle 2).

²² Die Bundesbank stellt einen Zusammenhang her zwischen der Einführung des Mindestlohns und dem Zuwachs an sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit „gerade in denjenigen Dienstleistungsbranchen [...], in denen ein überdurchschnittlicher Anteil des Personalbestandes geringfügig beschäftigt ist“ und vermutet eine „Zusammenlegung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Stellen“ (Bundesbank 2015: 55). Das ifo diagnostiziert eine Abnahme der saisonbereinigten geringfügigen Beschäftigung zwischen September 2014 und März 2015 von 160.000 (ifo 2015: 48). Das IAB spricht von 94.000 MinijobberInnen (vom Berge et al. 2016: 7, 14, 40). Auch das RWI glaubt, es sei anzunehmen, dass ein Teil der Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt worden ist, da gerade in Wirtschaftszweigen mit einem bislang hohen Anteil von geringfügig Beschäftigten die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überproportional stieg (RWI 2016: 39). Siehe auch Bosch (2016: 4).

²³ Die Wirtschaftszweige sind modifiziert im „groben Aggregat“ ausgewiesen. Siehe Statistisches Bundesamt (2008: 51).

²⁴ Bei der „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ sind es 1,4 Mio. (davon Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau 589.000, Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen 129.000, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung 123.000, Werbung und Marktforschung 103.000), bei den „Sonstigen Dienstleistungen“ sind es fast 600.000 (davon Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen 189.000, Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung 172.000, Interessenvertretung, kirchliche und sonstige Vereine 163.000).

²⁵ Insgesamt sind es rund 640.000, insbesondere in der Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (144.000) und bei der Herstellung von Metallerzeugnissen (106.000).

²⁶ Im Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ arbeiten fast 1,1 Mio. MinijobberInnen, davon im Gesundheitswesen 432.000, Erziehung und Unterricht 17.000, Sozialwesen (ohne Heime) 197.000, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung 122.000, Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime) 109.000.

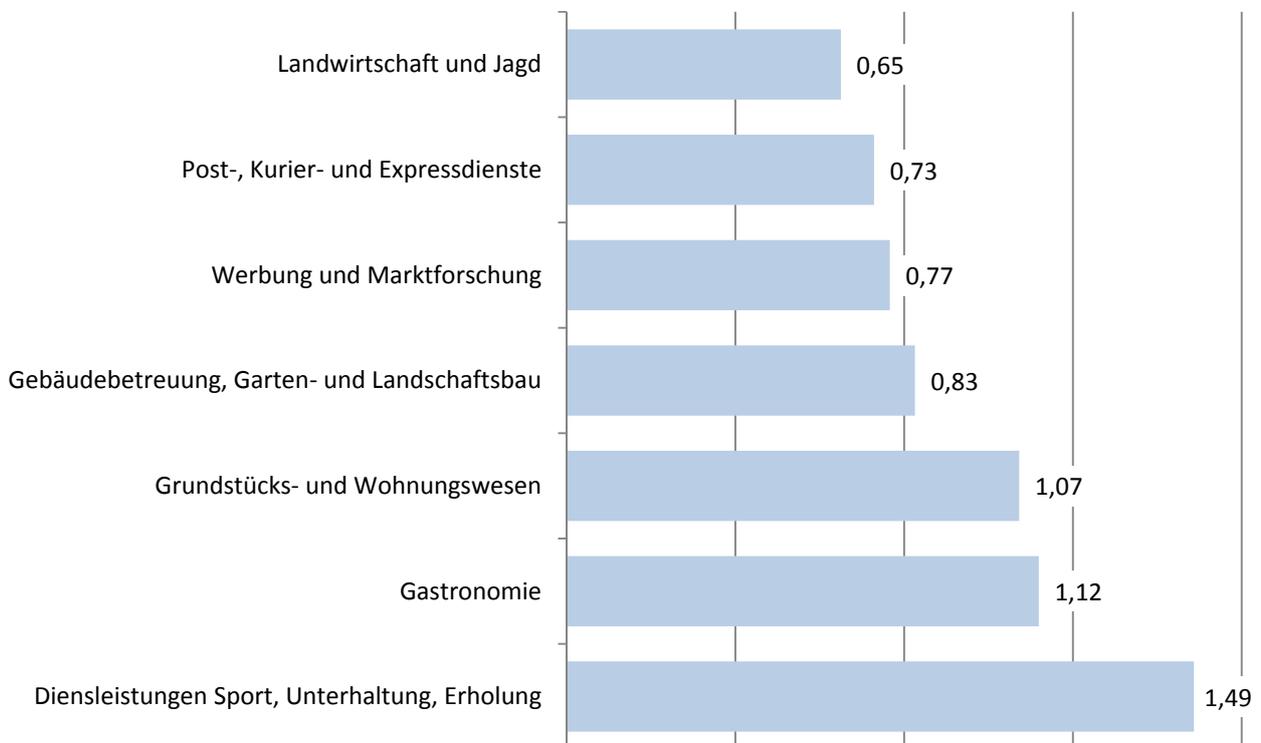
Tabelle 2. Minijobs nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Geringfügig Beschäftigte	Sozialvers.pfl. Beschäftigte	Relation
Insgesamt	7.661.385	31.330.099	0,24
Land- & Forstwirtschaft, Fischerei [1]	158.500	251.704	0,63
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie [2]	640.645	7.313.766	0,09
Baugewerbe [3]	307.863	1.761.174	0,17
Handel, Verkehr und Lagerei (ohne Einzelhandel, Post-, Kurier- und Expressdienste, Beherbergung und Gastronomie) [4]	665.919	3.379.794	0,20
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	899.680	2.340.049	0,38
Post-, Kurier- und Expressdienste	186.120	255.399	0,73
Beherbergung	148.671	302.496	0,49
Gastronomie	794.776	710.107	1,12
Information und Kommunikation [5]	163.267	960.058	0,17
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen [6]	74.081	1.013.302	0,07
Grundstücks- und Wohnungswesen [7]	259.465	241.894	1,07
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen [8]	1.412.230	4.256.974	0,33
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen [9]	1.077.864	7.382.108	0,15
Sonstige Dienstleistungen (ohne Private Haushalte) [10]	591.025	1.107.284	0,53
Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	274.309	47.201	5,81
Keine Zuordnung möglich	6.970	6.789	1,03

Quelle: BA (2016d). Stichtag 30. September 2015. Wirtschaftszweige im „groben SNA/ISIC-Aggregat A*10/11“ (Statistisches Bundesamt 2008: 51), Kategorien in Klammern. Inklusive kurzfristig Beschäftigten.

Auf 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte kommen in Deutschland zusätzlich 24,5 geringfügig Beschäftigte. In einigen Bereichen ist die Relation eklatant. Kaum überraschend ist, dass es in Privathaushalten (WZ 97) mit einer Quote von 5,8 zu 1 weitaus mehr Minijobs als reguläre Beschäftigungsverhältnisse gibt. Wie in Abbildung 3 ersichtlich überwiegt auch im Grundstück- und Wohnungswesen (WZ 68) die Form der geringfügigen Beschäftigung. Ebenso sind in der Gastronomie (WZ 56) mehr geringfügig als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte anzutreffen. Besonders deutlich ist die Relation hier in der Untergruppe „Ausschank von Getränken“ (WZ 563): Auf jedes reguläre Angestelltenverhältnis kommen 3,1 MinijobberInnen (insgesamt 120.000). Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und Erholung (WZ 93) werden mit einer Quote von 1,5 zu 1 von geringfügig Beschäftigten (insgesamt 170.000) erbracht.

Abbildung 3. Relation von geringfügiger und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in ausgewählten Wirtschaftszweigen



Quelle: BA (2016d). Stichtag 30. September 2015. Zweisteller der WZ 2008. Inklusive kurzfristig Beschäftigten.

Auch in anderen Segmenten ist das Verhältnis von geringfügiger zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung traditionell hoch: in der Gebäudebetreuung und dem Garten- und Landschaftsbau (WZ 81; rund 600.000 MinijobberInnen), der Werbung und Marktforschung (WZ 73, 100.000 MinijobberInnen) und bei den Post-, Kurier- und Expressdiensten (WZ 53, rund 200.000 MinijobberInnen). In der Land- und Forstwirtschaft (WZ 01; 150.000 MinijobberInnen) wirkt sich insbesondere die hohe Zahl der kurzfristig Beschäftigten aus, die die BA-Statistik beinhaltet.

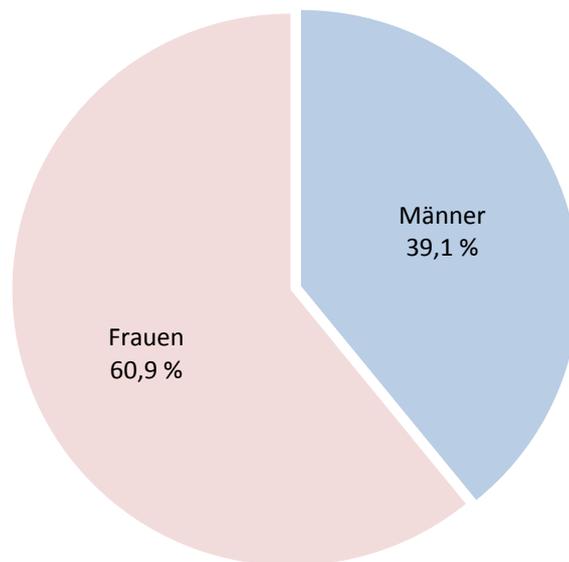
6 Eine Analyse nach (sozialen) Gruppen – Wer sind „die Minijobber“?

Um der dieser Untersuchung zugrunde liegenden Frage nach den steuerlichen Mindereinnahmen durch die Sonderbehandlung von Minijobs gerecht zu werden, ist es nötig, einen Überblick über die heterogene Gruppe der MinijobberInnen zu erhalten. Schließlich ist es entscheidend, Informationen über die weiteren Lebensumstände geringfügig entlohnter Beschäftigter zu haben, um ihre etwaige Steuerersparnis durch §40a Abs. 2 EStG abschätzen zu können – eine ledige Schülerin, die einen Minijob ausübt, wird auch ohne steuerliche Sonderbehandlung letztlich keine Einkommensteuer zahlen, da ihr Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt. Wird der Minijob in Nebentätigkeit ausgeübt oder geht der zusammenveranlagte Ehepartner einer unter Umständen gut bezahlten Arbeit nach, fällt die steuerliche Sonderbehandlung wiederum sehr wohl ins Gewicht. Im Folgenden wird daher ein Überblick über „die Minijobber“ geboten.

6.1 Statistische Merkmale geringfügig Beschäftigter: Geschlecht, Alter, Familienstand

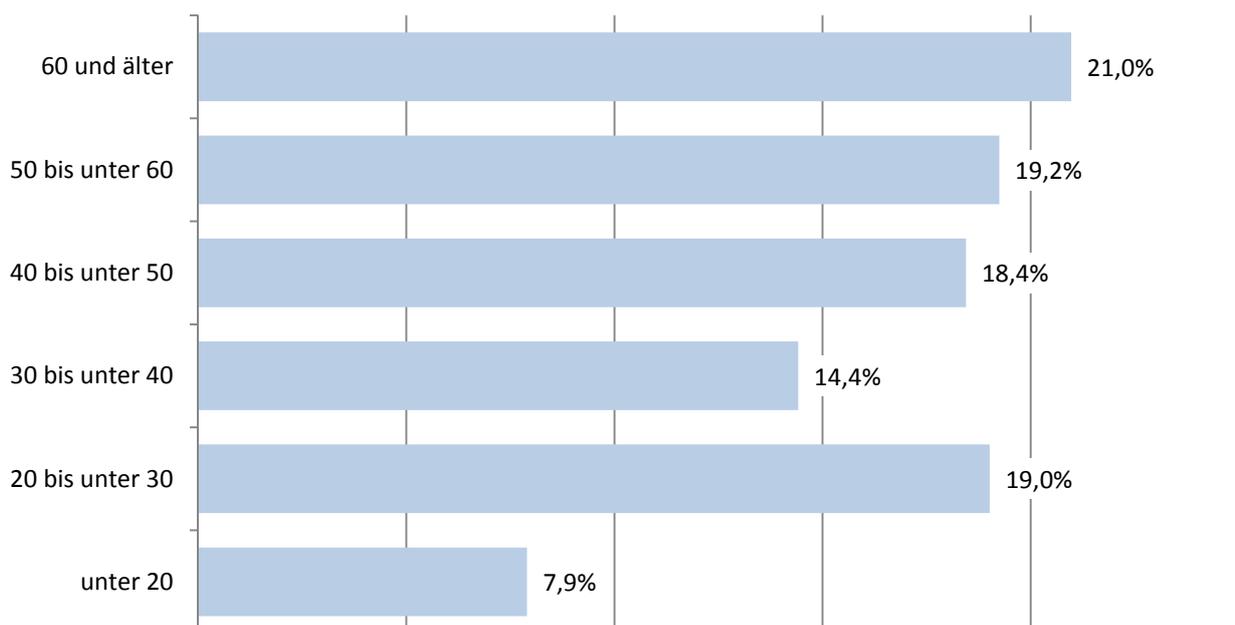
Der Anteil der Männer an den MinijobberInnen hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Dennoch stellen mit beinahe 61 Prozent der geringfügig entlohnt Beschäftigten Frauen die Mehrheit dar (siehe Abbildung 4). In Westdeutschland liegt dieser Wert sogar noch etwas höher. Besteht in den ostdeutschen Bundesländern aufgrund der wirtschaftlichen Struktur – ausgeprägterer Niedriglohnsektor, höhere Arbeitslosigkeit – oftmals auch für Männer die ökonomische Notwendigkeit, einen Minijob aufzunehmen, sind es in westdeutschen Bundesländern immer noch oft Frauen und (alleinerziehende) Mütter, die die Minijobregelungen nutzen, um neben dem Haushalt einer Erwerbsbeschäftigung nachzugehen und das Haushaltseinkommen aufzubessern (IZA 2012: 21). In Bremen sind fast 42 Prozent der geringfügig entlohnt Beschäftigten Männer (BA 2016c). Dass nach wie vor mehr Frauen als Männer einen Minijob ausüben, wird häufig mit den institutionellen Rahmenbedingungen, die geschlechtsspezifische Erwerbsmuster prägen, erklärt (Weinkopf 2011: 18).²⁷ Desweiteren stellen Schmidt und Voss (2014: 55) fest, dass der Minijob statistisch nachweisbar für Frauen weitaus häufiger als für Männer, zum vermeintlichen „Rettungsanker“ nach einer Trennung oder Scheidung wird, um den Ausfall von Familieneinkommen zumindest teilweise kompensieren zu können. Der Anteil von Frauen bei den ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten ist mit 63,5 Prozent nochmals höher als bei den im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigten. Hier sind 56 Prozent weiblich.

²⁷ Dazu zählen Regelungen wie das Ehegattensplitting, die Steuerklasseneinteilung, die Mitversicherung in der GKV und die Hinterbliebenenversorgung.

Abbildung 4. Anteile von Männern und Frauen

Quelle: BA (2016b). Stichtag 30. September 2015.

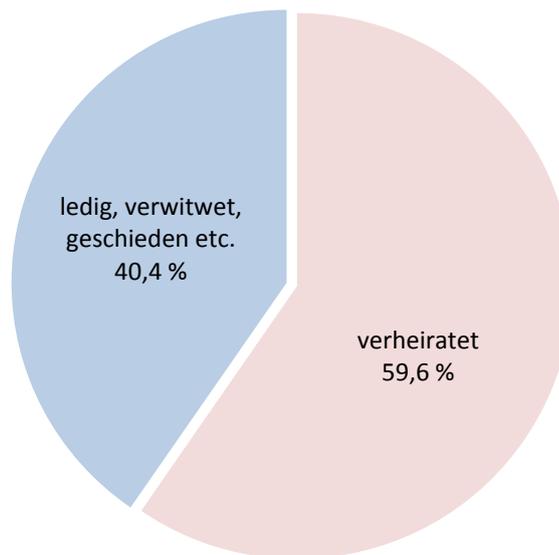
Die Altersstruktur gibt erste Hinweise auf den sozialen Status von MinijobberInnen (siehe Abbildung 5). Es zeigt sich, dass geringfügig entlohnte Beschäftigung in allen erwerbsfähigen Altersgruppen einigermaßen gleichmäßig vertreten ist. Bei den unter 20-Jährigen sind die (auch lediglich kurzfristig beschäftigten) Schülerinnen und Schüler sehr stark vertreten, in der Altersstufe von 20 bis 30 Jahren finden sich viele Studierende, die neben dem Studium oder in den Semesterferien einer Tätigkeit auf 450-Euro-Basis nachgehen. Die Gruppe der über 60-Jährigen – immerhin über ein Fünftel aller MinijobberInnen – wird von Personen dominiert, die sich bereits im Ruhestand befinden und Alterseinkünfte beziehen. Die geringfügige Beschäftigung stellt hier einen Hinzuverdienst dar.

Abbildung 5. MinijobberInnen nach Altersgruppen

Quelle: BA (2016e). Stichtag 30. September 2015. Inklusive kurzfristig Beschäftigte.

Grade auch für die Frage, wie sich die steuerliche Sonderbehandlung von Minijobs auf das Steueraufkommen auswirkt, ist die Frage des Familienstandes der MinijobberInnen interessant. Die Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten des Sozio-oekonomischen Panels ergibt eine deutliche Mehrheit von MinijobberInnen, die verheiratet sind (siehe Abbildung 6). Bei dieser Personengruppe kommen die Regelungen der gemeinsamen Veranlagung im Rahmen der Einkommensteuer und das Ehegattensplitting zur Geltung. Hierauf wird in Abschnitt 7 näher eingegangen. Rund 40 Prozent der geringfügig Beschäftigten sind unverheiratet, mithin ledig, geschieden oder verwitwet.

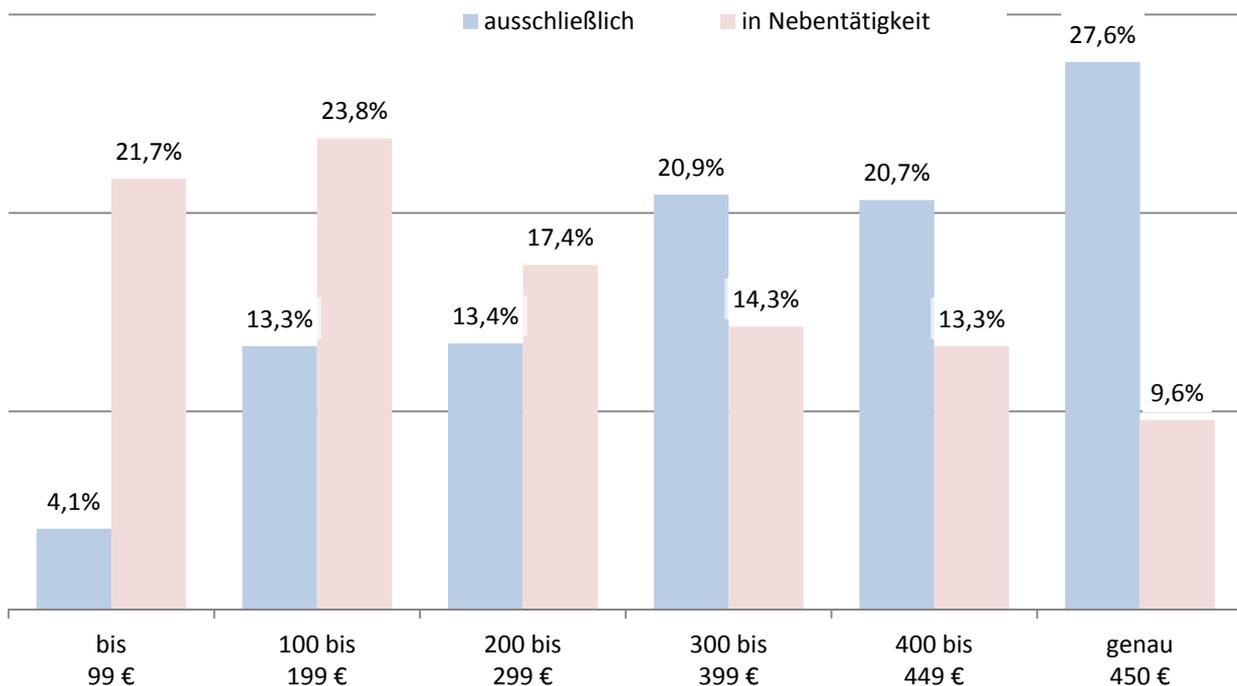
Abbildung 6. Familienstand von MinijobberInnen



Quelle: SOEP 2014, eigene Berechnungen.

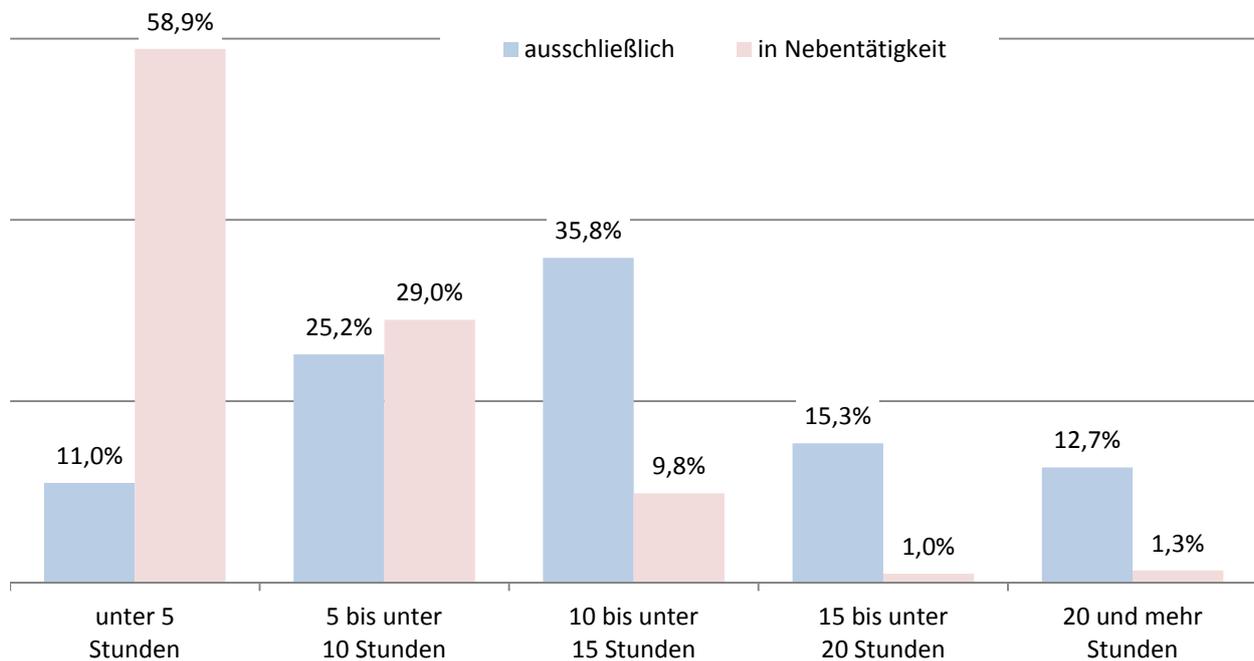
6.2 Statistische Merkmale von MinijobberInnen II: Monatliches Entgelt, Arbeitszeit, Stundenlohn

Eine erste Einteilung bezüglich der beruflichen Situation von MinijobberInnen bietet die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Ihr zufolge befinden sich rund zwei Drittel der MinijobberInnen ausschließlich in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Ein Drittel übt den Minijob in Nebentätigkeit aus, hat also zusätzlich eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung. Diese Gruppe bezieht aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung einen geringeren monatlichen Verdienst als die ausschließlich in einem Minijob Tätigen. Über 45 Prozent der nebenbei in einem Minijob Beschäftigten verdienen in ihrer Nebentätigkeit weniger als 200 Euro monatlich. Nur knapp 23 Prozent hingegen erhalten mindestens 400 Euro und nutzen so die Möglichkeiten der Zusatzbeschäftigung nahezu voll aus. Anders stellt sich dies bei den ausschließlichen Minijobbern dar: Gut 48 Prozent werden nahe der Einkommensobergrenze entlohnt, allein 28 Prozent verdienen gar genau 450 Euro im Monat. Hingegen sind es nur rund 4 Prozent der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten, die unter 100 Euro verdienen (siehe Abbildung 7). Zum Teil sind die monatlichen Einkommen aus Minijob mit den Anrechnungsgrenzen für Bezieher von Arbeitslosengeld I bzw. II zu erklären. So liegt der Lohn aus geringfügiger Tätigkeit bei vielen MinijobberInnen dieser Personengruppen beispielsweise bei 165 respektive 100 Euro monatlich.

Abbildung 7. Monatliche Bruttolöhne von Minijobbern

Quelle: SOEP 2014, eigene Berechnungen.

Die geringeren Einkommen aus dem Minijob von MinijobberInnen in Nebentätigkeit lassen sich vollständig durch ihre im Vergleich zu ausschließlich geringfügig Beschäftigten kürzeren Arbeitszeiten im Nebenberwerb erklären. Das verwundert nicht: Mini-NebenjobberInnen arbeiten weniger Wochenstunden, nämlich im Durchschnitt 5,4 (Median: 3,7), während Beschäftigte, die ausschließlich im Minijobbereich tätig sind, durchschnittlich tatsächlich 11,2 Stunden (Median: 10,0) ihrem Minijob nachgehen. Dieser Befund lässt sich auch am Vergleich der Kategorien von Arbeitsvolumina ablesen (siehe Abbildung 8). Deutlich mehr als die Hälfte, nämlich fast 59 Prozent der NebenjobberInnen üben ihren Minijob weniger als 5 Stunden aus, zusätzlich 29 Prozent an bis zu 10 Stunden in der Woche, jedoch kaum jemand mehr als 15 Stunden. Eine hohe Stundenzahl lässt sich mit einer Haupttätigkeit kaum vereinbaren. Anders sieht es bei den Personen ohne eine Haupttätigkeit aus: Diese sind zu 28 Prozent mit tatsächlich gearbeiteten 15 Stunden oder mehr im Minijob aktiv. Weniger als 5 Stunden arbeiten hingegen nur 11 Prozent. Über ein Drittel der ausschließlichen MinijobberInnen geben eine tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit von 10 bis unter 15 Stunden an. Selbst wenn bei diesen geleisteten Arbeitsstunden der Maximalverdienst von 450 Euro im Monat unterstellt wird ergeben sich Löhne von rund 7 Euro (bei 15 Wochenstunden) bis 10,50 Euro (bei 10 Wochenstunden). Bei über 20 gearbeiteten Wochenstunden sinkt der Stundenlohn unter 5 Euro – selbst wenn das Maximum an Einkommen aus Minijob von 450 Euro zugrunde gelegt wird. Maßgeblich für die Berechnungen ist die bei den Befragungen des Sozio-oekonomischen Panels angegebene tatsächliche Arbeitszeit. In fast jedem fünften Fall beträgt diese bei MinijobberInnen mehr als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Der umgekehrte Fall kommt nur sehr selten vor.

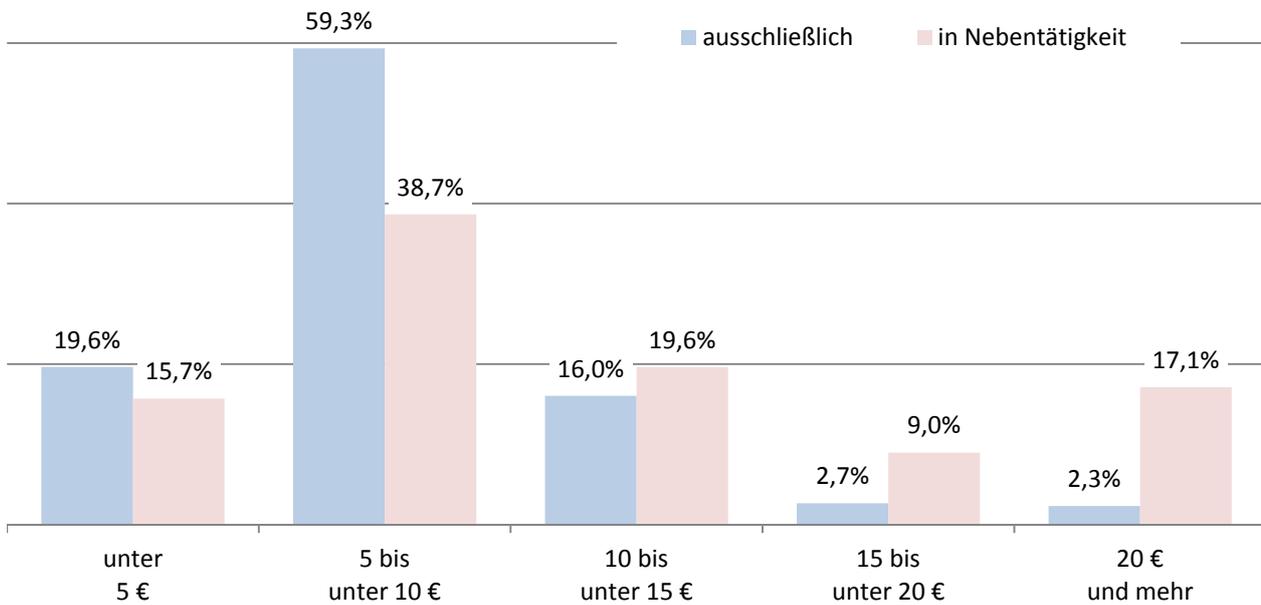
Abbildung 8. Wöchentliche Arbeitszeit von MinijobberInnen

Quelle: SOEP 2014, eigene Berechnungen.

Die Tatsache, dass ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte zwar höhere monatliche Einkommen aus ihren Minijobs ziehen, dafür aber auch eine wesentlich höhere Stundenzahl ableisten als MinijobberInnen in Nebentätigkeit, führt zu dem in Abbildung 9 dargestellten Ergebnis. Werden die Monatslöhne und die wöchentlichen Arbeitsstunden zusammengefasst, lassen sich Aussagen über die Stundenlöhne von MinijobberInnen treffen. Diese Stundenlöhne liegen bei den Neben-MinijobberInnen signifikant höher. Hierfür können die Gründe eine höhere Qualifikation bzw. höherwertige Tätigkeiten von Neben-Minijobbern, aber auch der oft geringere ökonomische Druck von Personen mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung sein, einen Minijob anzunehmen.

Auffällig ist der beträchtliche Anteil von Beschäftigten am unteren Rand des Lohnspektrums. Bald jeder fünfte ausschließliche Minijobber verdiente 2013 weniger als 5 Euro die Stunde. Bei den MinijobberInnen in Nebentätigkeit waren es immerhin noch knapp 16 Prozent. Der Großteil der MinijobberInnen – nämlich 59 (ausschließlich) bzw. 39 (im Nebenjob) Prozent – verdiente zwischen 5 und 10 Euro je Arbeitsstunde. Weniger als 8,50 Euro und damit weniger als der 2015 eingeführte Mindestlohn bekamen 2013 rund 60 Prozent der ausschließlich und 40 Prozent der nebenbei geringfügig Beschäftigten.²⁸

²⁸ Zu den Verdiensten im Niedriglohnsektor und insbesondere von MinijobberInnen siehe auch Kalina und Weinkopf (2014) sowie Brenke (2012).

Abbildung 9. Bruttostundenlöhne von MinijobberInnen

Quelle: SOEP 2014, eigene Berechnungen.

Einen Verdienst von über 15 Euro pro Stunde realisieren nur sehr wenige ausschließliche MinijobberInnen. Anders bei den Neben-MinijobberInnen: Rund 17 Prozent erhalten einen Stundenlohn von mindestens 20 Euro. MinijobberInnen in Nebentätigkeit haben im Allgemeinen einen sehr viel höheren durchschnittlichen Stundenlohn. Ungeachtet statistischer Unschärfen verdienen sie 14,53 Euro je Stunde (Median: 9,99), ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte im Durchschnitt nur 8,12 Euro (Median: 7,09) je Stunde. Zu erwähnen ist allerdings, dass bei vielen Tätigkeiten, insbesondere in der Gastronomie, Trinkgelder einen wichtigen, aber nicht vertraglich fixierten und daher hier unberücksichtigt gelassenen Bestandteil des Arbeitsentgelts ausmachen.

Auch unter MinijobberInnen zeigt sich ein geschlechtsspezifischer Lohnunterschied: Während Männer im Durchschnitt je Arbeitsstunde 13,13 Euro brutto erhalten, verdienen Frauen lediglich 10,08 Euro. Dass der Frauenanteil unter den schlechter bezahlten ausschließlichen MinijobberInnen höher ist, kann dieses Phänomen nur zum Teil erklären. Auch ist die große Lohndifferenz bei den Neben-MinijobberInnen ursächlich. Männer bekommen durchschnittlich 16,28 Euro, Frauen 13,35 Euro pro Stunde. Anders sieht es bei den ausschließlichen MinijobberInnen aus: Hier liegt der Stundenlohn für Frauen mit 8,15 Euro sogar leicht über dem der Männer, die im Durchschnitt 7,95 Euro verdienen.

6.3 MinijobberInnen und ihr „Hauptstatus“: Spezifische Bedingungen der Beschäftigtengruppen

Generell ist das maximale Jahreseinkommen im Minijob von 5.400 Euro weder existenzsichernd, noch werden eigene Ansprüche in den Sozialversicherungen einschließlich der Krankenversicherung aufgebaut.²⁹ Demzufolge beziehen geringfügig Beschäftigte die soziale Absicherung in der Regel durch abgeleitete Ansprüche in einem Familienkontext (Ehepartner, Eltern), steuerfinanziert vom Sozialstaat oder

²⁹ In der gesetzlichen Rentenversicherung können zwar Ansprüche aufgebaut werden, jedoch sind diese dann sehr gering.

eben aus einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (siehe Voss und Weinkopf 2012: 6). Bäcker (2012: 3) konstatiert, dass es ohne den anderweitigen Krankenversicherungsschutz kein Arbeitsangebot im Bereich geringfügiger Beschäftigung gäbe. Greift bei den geringfügig Nebenbeschäftigten die in der Hauptversicherung geltende Krankenversicherung, werden bei den ausschließlichen MinijobberInnen je nach sozialer Lage andere Regeln wirksam. Die Struktur der MinijobberInnen zu erfassen erweist sich allerdings als schwierig. Zwar stehen mit der Statistik der Bundesagentur für Arbeit und den vierteljährlichen Qualitätsberichten der Minijobzentrale zwei Datenquellen zur Verfügung, jedoch zeigen sich zum Teil erhebliche Abweichungen, die auf der unterschiedlichen statistischen Registrierung beruhen. Zudem werden zu sozio-demografischen Merkmalen nur wenige Informationen geboten. Differenziertere Aussagen lassen sich mittels des Sozio-oekonomischen Panels treffen.³⁰ In Abbildung 10 sind die typischen Gruppen von geringfügig entlohnter Beschäftigung und ihre Verteilung dargestellt.

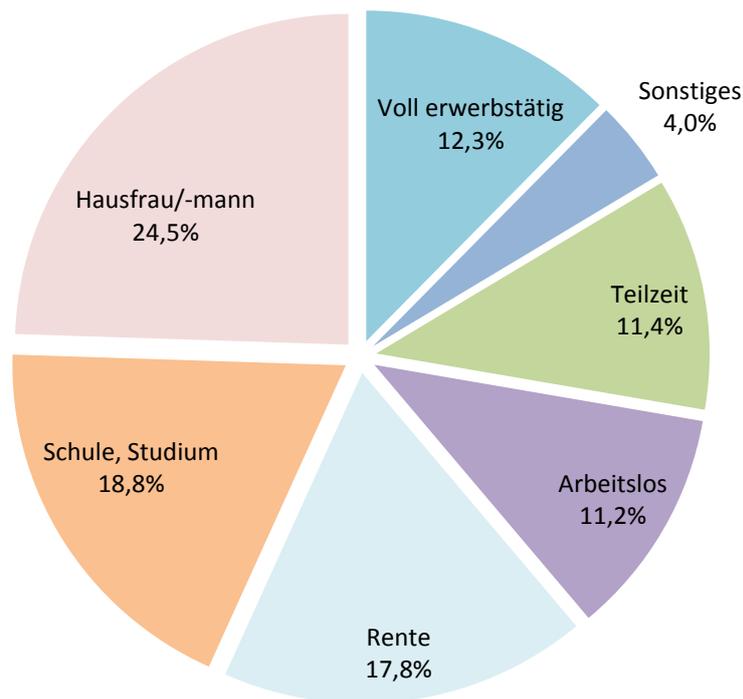
Ehefrauen und Hausmänner

Rund ein Viertel der Personen, die im Juni 2013 in einem Minijob beschäftigt waren, gab an, im selben Monat Hausfrau bzw. -mann gewesen zu sein. Das Modell der sogenannten modifizierten Versorgerehe ist zur Normalität im Erwerbsleben einer großen Gruppe insbesondere westdeutscher Ehefrauen geworden. Der Minijob stellt als Beitrag zum Familieneinkommen einen Zuverdienst dar. Die soziale Sicherung wird typischerweise abgeleitet über den Ehepartner, dessen Einkommen die ökonomische Grundlage darstellt. Im Alter erfolgt die Versorgung über die Rente des in der Regel erwerbstätigen Ehepartners bzw. die Hinterbliebenenversorgung. Im Krankheitsfall ist die Minijobberin oder der Minijobber über die Familienversicherung der GKV, seltener privat abgesichert.³¹

Obwohl die Gruppe der Hausfrauen und -männer im Wesentlichen aus ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten besteht, spielt sie für die Frage nach den steuerlichen Aufkommenswirkungen von §40a Abs. 2 EStG eine zentrale Rolle, da der Anteil der Verheirateten hier hoch ist. Das heißt: Der Fall des zusammenveranlagten Ehepaars, bei dem einer in Vollzeit arbeitet (sei es sozialversicherungspflichtig oder selbstständig) und der andere einen steuer- und sozialversicherungsfreien Hinzuverdienst generiert, fällt in diese sozio-ökonomische Gruppe. Ist der Verdienst der/des Haupterwerbstätigen (sehr) hoch, fiel(e) ohne die steuerliche Sonderbehandlung von Minijobs auch beim auf 450-Euro-Basis beschäftigten Partner eine nennenswerte Steuerzahlung an, da Ehepartner im Zuge der Globalbesteuerung, also dem Zusammenzählen beider Einkünfte, grundsätzlich demselben Grenzsteuersatz unterliegen.

³⁰ Allerdings muss auch bei der Nutzung der SOEP-Daten hinsichtlich des Hauptstatus der MinijobberInnen auf erhebliche Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme verwiesen werden. So geben manche der Befragten alleine an, einen Minijob ausgeübt zu haben, waren darüber hinaus nach eigener Auskunft aber weder Hausfrau/-mann, noch anderweitig berufstätig, nicht arbeitslos oder im Ruhestand. Andersrum überschneiden sich Personengruppen: So ist es natürlich möglich, dass ein Minijobber gleichzeitig noch Hausfrau/-mann und Rentner oder als arbeitslos gemeldet ist, was die Identifizierung des „Hauptstatus“ schwierig macht. Auch ist den Befragten der sozialversicherungsrechtliche Status ihres Arbeitsverhältnisses nicht immer klar.

³¹ Ist der Ehepartner des Minijobbers – beispielsweise wegen Selbständigkeit – privat krankenversichert, sodass der Minijobber keinen Zugang zur GKV hätte und in der PKV unter Umständen hohe risikobezogene Individualprämien zahlen müsste, wäre das für den Minijobber teuer. In diesem Fall wäre ein Midi-Job und die aus den geringen Sozialversicherungsbeiträgen resultierende volle Krankenversicherung in der GKV meist lohnend (siehe Bäcker 2012: 4).

Abbildung 10. MinijobberInnen und ihr Hauptstatus

Quelle: SOEP 2014, eigene Berechnungen.

Minijob als Nebenjob

Die zweite relevante Gruppe stellen die MinijobberInnen dar, die zusätzlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Diese Gruppe wurde bereits oben beschrieben, da sie von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gesondert ausgewiesen wird. Knapp ein Viertel der Personen in Minijobs gab im Sozio-oekonomischen Panel an, im Juni 2013 neben der geringfügigen Beschäftigung noch in Voll- oder Teilzeit gearbeitet zu haben. Analysen zeigen, dass die Arbeitszeit- und Einkommenssituation in der Hauptbeschäftigung eine starke Erklärungskraft für die Ausübung eines Neben-Minijobs hat und als Reaktion von Beschäftigten, insbesondere bei Frauen,³² auf unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung und unzureichendes Einkommen in der Haupttätigkeit interpretiert werden kann (Schmidt und Voss 2014: 54).

Neben den verheirateten MinijobberInnen, die im Haushaltskontext als ZweitverdienerIn auftreten, ist für die Steueraufkommensfrage die Gruppe der Neben-MinijobberInnen besonders interessant, da ihr Gesamteinkommen meist über dem Grundfreibetrag liegt. Die Absicherung beziehen Neben-MinijobberInnen aus ihrer Haupttätigkeit – den Großteil ihres Lebensunterhalts und die Beiträge für Sozialversicherungen werden dort erwirtschaftet.

SchülerInnen und StudentInnen

SchülerInnen und Studierende machen rund 20 Prozent der Gruppe der MinijobberInnen aus. Fast 2,8 Millionen StudentInnen (Statistisches Bundesamt 2016a: 6) und zusätzlich gut 1 Millionen SchülerInnen

³² Schmidt und Voss (2014: 45) führen hierzu aus, dass fast 70 % der Frauen mit Neben-Minijob in den beiden untersten Einkommensquintilen zu finden sind, hingegen nur gut 20 % der Männer mit Neben-Minijob. Die beiden obersten Quintile besetzen hingegen nur ein Siebtel der Frauen, aber über die Hälfte der Männer mit Mini-Nebenjobs. Frauen mit Neben-Minijob haben folglich in der Haupttätigkeit überwiegend ein deutlich geringeres Einkommen als Männer.

in der Sekundarstufe II (Statistisches Bundesamt 2016b: 17), weisen eine steigende Erwerbsquote auf – bei Studierenden liegt sie über 50 Prozent. Durch die gleichzeitige Beanspruchung in Studium oder Schule und die (noch) fehlende Ausbildung sind Arbeitsangebot und -nachfrage nach Tätigkeiten im unteren Stunden- und Lohnspektrum hoch, weshalb sich unter den MinijobberInnen viele SchülerInnen und insbesondere StudentInnen finden. Die Tätigkeit wird als zwischenzeitlicher Job bis zum Übergang in eine qualifikationsadäquate Hauptbeschäftigung verstanden und erfolgt fast ausnahmslos im Rahmen der ausschließlichen geringfügigen Beschäftigung. Der Druck, beispielsweise zum BAföG einen Hinzuverdienst zu erwirtschaften, ist oftmals groß, weshalb nicht selten auch schlechte Arbeitsbedingungen akzeptiert werden.

Die Absicherung über die Sozialversicherungssysteme von mini-jobbenden SchülerInnen und StudentInnen erfolgt oft abgeleitet über die Eltern. Zum Großteil sind sie so beispielsweise im Rahmen der Familienversicherung mit krankenversichert.

RentnerInnen

Fast jede fünfte Minijobberin respektive jeder fünfte Minijobber ist RentnerIn bzw. PensionärIn. Dabei ist zu unterscheiden, dass ein Minijob entweder bei gleichzeitigem Bezug einer vorgezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente oder aber nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeübt werden kann. Je nachdem ergeben sich andere Regeln für Hinzuverdienstmöglichkeiten und -grenzen. Für Rentnerinnen und Rentner spielen neben den monetären Aspekten noch andere Motivationsfaktoren für die Ausübung eines Minijobs eine Rolle: Der Wunsch zu helfen, das Kontakthalten zum Arbeitsleben und zu anderen Menschen oder Abwechslung und das sinnvolle Nutzen der Zeit (Statistisches Bundesamt 2013: 13). Dennoch ist auch heutzutage schon davon auszugehen, dass das Arbeiten von RentnerInnen in geringfügiger Beschäftigung auch auf materiellen Zwängen beruht (Bäcker und Neuffer 2012: 19). Die Absicherung ist bei dieser Gruppe über die Rente bzw. aufstockende Leistungen gegeben, krankenversichert sind RentnerInnen – falls nicht anders abgesichert – als automatisch pflichtversichertes Mitglied in der GKV über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Arbeitslose

Zuletzt befindet sich unter den MinijobberInnen ein relevanter Teil, der gleichzeitig arbeitslos gemeldet ist.³³ Die erzielten Einkommen werden auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Gemäß den Vorschriften des SGB III geschieht dies, indem die verdiente Netto-Summe (also der Lohn abzüglich Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten) vom Arbeitslosengeld (ALG) I abgezogen wird. Allerdings gibt es für das Netto-Nebeneinkommen einen Freibetrag von 165 Euro. Da das übersteigende Einkommen mit dem Arbeitslosengeld I verrechnet wird, ist das Arbeiten über diese Verdienstgrenze hinweg aus finanzieller Perspektive nicht lohnend. Der Verdienst aus einem Minijob wird auch bei der Berechnung des ALG II („Hartz IV“) berücksichtigt. Hierbei sind die ersten 100 Euro anrechnungsfrei. Von jedem weiteren Euro werden außerdem 20 Prozent nicht angerechnet. Der Anreiz, mehr als 100 Euro monatlichen Verdienst zu haben ist demnach eher gering: Bei einem Einkommen von 450 Euro blieben 170 Euro anrechnungsfrei, 280 Euro würden vom ALG II abgezogen.

³³ Siehe speziell zur geringfügigen Beschäftigung während des ALG-II-Bezugs Dingeldey, Sopp und Wagner (2012).

7 Die fiskalischen Kosten der Minijobs – Was kostet die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung den Staat?

Wie bereits ausführlich beschrieben unterliegt die geringfügige Beschäftigung besonderen Regelungen hinsichtlich der Sozialversicherungsabgaben, aber auch im Hinblick auf die Behandlung bei der Veranlagung zur Lohn- bzw. Einkommensteuer. Die Frage ist naheliegend, wie gravierend die Aufkommensauswirkungen auf die Sozialversicherungsträger respektive die öffentlichen Haushalte sind. Die Summen zu quantifizieren, um die die Beitragsfreiheit der ArbeitnehmerInnen in Mini- und Midi-Jobs die Einnahmen in den Haushalten der Sozialversicherungszweige mindert, ist vergleichsweise unproblematisch, weil die Abgaben einem linearen Tarif unterliegen.³⁴ Anders verhält es sich bei der Berechnung der Einnahmeausfälle bei der Einkommensteuer: Hier müssten für jeden einzelnen Fall diverse individuelle Faktoren ermittelt werden – neben den Einkommen aus dem Minijob auch die Einkommen außerhalb des Minijobs, die absetzbaren Werbungskosten, der Familienstand, gegebenenfalls das Einkommen des zusammenveranlagten Ehepartners etc. Darunter leidet die Genauigkeit. Die Komplexität lässt nur vage Aussagen zu. Es wundert deshalb nicht, dass die Studien zu den Steuerausfällen wesentlich rarer sind als jene zu den Auswirkungen von Minijobs auf die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme (siehe statt vieler Bäcker und Neuffer 2012: 15). Auf Mikro-Simulationen basierende Berechnungen der fiskalischen Effekte von Minijobs stellten mit jeweils unterschiedlichen Ansätzen, Annahmen und Ergebnissen das ZEW (2003), das IZA (2012) und das IAB (2015a, siehe auch Blos et al. 2007) an. Mikrosimulationsmodelle gehen über saldenmechanische Abschätzungen hinaus und ermöglichen über die explizite Modellierung von Verhaltensanpassungen Aussagen über das Arbeitsangebot, die öffentlichen Haushalte sowie die Einkommensverteilung (IZA 2012: 36). Die Arbeitsangebotseffekte werden mithilfe diskreter Nutzenmodelle (bspw. van Soest 1995) unter Berücksichtigung von Arbeitsnachfrage- und Lohnwirkungen simuliert. Jeder Haushalt bzw. jedes Haushaltsmitglied wählt aus einer begrenzten Zahl möglicher Arbeitszeitkategorien diejenige, die ihm in Abhängigkeit von Zeitaufwand und erzielbarem Nettoeinkommen den größten Nutzen verspricht (Dietz et al. 2011: 11). Das IZA (2012: 38) berücksichtigt in seinem Mikrosimulationsmodell *IZAΨMOD* zusätzlich Arbeitsnachfrageeffekte. Ein Abstrahieren von solchen Effekten wäre nur unter der restriktiven Annahme vollkommen elastischer Arbeitsnachfragekurven opportun, die jedoch in empirischen Studien regelmäßig widerlegt wurden (vgl. z.B. Peichl und Siegloch 2012). Dadurch können nicht nur kurz-, sondern auch mittel- und langfristige Effekte geschätzt werden (IZA 2012: 36 ff.).³⁵

Ziel der vorliegenden Untersuchung soll es trotz methodischer Herausforderungen sein, die Einnahmeausfälle abschätzen zu können, die durch die einkommensteuerliche Sonderbehandlung von Minijobs entstehen – konkret durch die beschriebenen Regelungen des §40a Abs. 2 EStG, nach denen geringfügig Beschäftigten die Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung eingeräumt wird. Die an dieser Stelle thematisierte Ausgangsfrage ist also, wie es sich einnahmeseitig auf die öffentlichen Haushalte auswirken würde, wenn MinijobberInnen im Rahmen ihrer individuellen Einkommensbesteuerung statt mit der pauschalierten Steuerabführung durch den Arbeitgeber veranlagt würden. Es geht daher beispielsweise nicht darum, die Auswirkungen zu beziffern, die sich aus der Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Vollzeitäquivalente ergäben (zum Beispiel über den Ansatz des Arbeitsvolumens³⁶). Ein besonderer Fokus wird hierbei auf den Stadtstaat Bremen mit seinem Landes- sowie den Gemeindehaushalten gelegt.

³⁴ Einzig die Beitragsbemessungsgrenzen sind zu beachten.

³⁵ Reine Makro-Ansätze sind zur Beantwortung der zugrundeliegenden Fragestellung noch seltener. Siehe bspw. RWI (2006) sowie Michaelis und Spermann (2004), die sich mit den Makrowirkungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im Zuge der Hartz-Reformen inklusive Minijobs auseinandersetzen.

³⁶ Diesen Ansatz verfolgen bspw. einige nordrhein-westfälische Jobcenter. Siehe G.I.B. Info_extra (2014), Jobcenter Dortmund (2013) und MAIS NRW (2014).

7.1 Methodisches Vorgehen

Um die Frage, wie hoch die finanziellen Einbußen für die öffentlichen Haushalte, insbesondere die Bremens, durch Minijobs sind, zu beantworten, wird schlicht von einer Abschaffung der Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung ausgegangen. Die gezahlten Arbeitsentgelte fielen dann steuerlich nicht mehr unter die Regelungen von „geringfügiger Beschäftigung“, würden aber (brutto) genau so weiter fließen. Dabei sind einige Dinge zu beachten:

- Erstens sanken die Netto-Einkommen der (bisherigen) MinijobberInnen gegebenenfalls, da die ArbeitnehmerInnen das zusätzliche Steueraufkommen tragen würden.³⁷ Der Brutto-Lohn bliebe – ungeachtet der Fragen der Sozialversicherungspflicht – konstant. Wird die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer dann stärker steuerlich belastet als durch die nach aktueller Gesetzeslage mögliche Pauschalbesteuerung ginge das zusätzliche Steueraufkommen zu ihren/seinen Lasten. Verteilungspolitische Folgen werden später kurz erörtert.³⁸
- Desweiteren bleiben bei einer derartigen Berechnung die Effekte von Verhaltensanpassungen unbeachtet. Das heißt: Eine etwaige Variation des Beschäftigungsumfangs wird nicht berücksichtigt. So könnte beispielsweise der momentane Minijobber mit seinem Arbeitgeber eine Ausweitung seiner Anstellung vereinbaren, wenn die „gläserne Decke“ bei 450 Euro monatlich wegfielen. Andererseits könnte es auch zu einer Verringerung der Beschäftigung kommen, da der Arbeitsanreiz für manch einen Minijobber geringer ausfiele, wenn er sein Einkommen im Zuge der individuellen Einkommensbesteuerung zu versteuern hätte (ggf. zusammenveranlagt mit seinem Ehepartner) statt mit der pauschalen 2-Prozent-Regelung. Auch ein mögliches Abgleiten in „Schwarzarbeit“ (oder Herausholen) wird nicht untersucht.³⁹
- Ebenfalls unberücksichtigt bleiben fiskalische Effekte auf der Ausgabenseite, die beispielsweise über erhöhte (oder geringere) Sozialleistungsausgaben entstehen könnten.
- Zunächst unberücksichtigt bleiben auch die Effekte der föderalen Finanz(um)verteilung, also des Länderfinanzausgleichs (LFA). Die für Bremen ermittelte Summe ist also vermutlich keine, die letztlich auch in dieser Höhe kassenwirksam werden würde, sondern stellt lediglich eine vorläufige Mehreinnahme dar, die durch die Effekte des LFA zum Teil wieder kompensiert werden, aber auch noch höher ausfallen könnte. Da letztlich die Sonderregeln zur steuerlichen Behandlung von Minijobs nicht nur im Land Bremen, sondern überall in Deutschland abgeschafft würden, ergäben sich auch in allen Ländern (und dem Bund) Mehreinnahmen. Das heißt, dass nicht nur Bremen begünstigt wäre, womit erst einmal nicht per se mit negativen Effekten im LFA für Bremen zu rechnen ist.

Entscheidend zur Beantwortung der Frage nach den fiskalischen Kosten der Minijobs sind die Einkommen der MinijobberInnen. Abbildung 11 enthält eine Gruppierung der MinijobberInnen nach Netto-Haushaltseinkommen. Das monatliche Netto-Haushaltseinkommen entspricht den allen Mitgliedern des

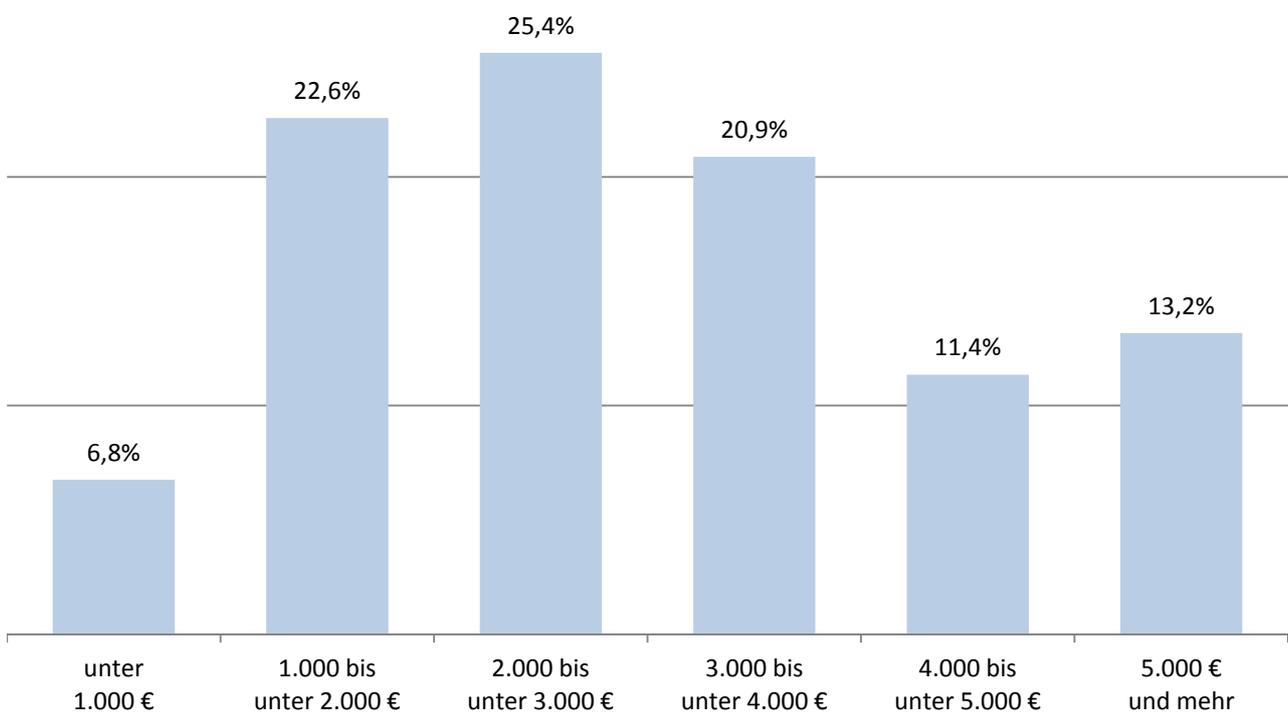
³⁷ Sogenannte Midi-Jobs, also Entgelte in der Gleitzone zwischen 450,01 und 850 € im Monat werden zwar gesondert behandelt im Bezug auf SV-Abgaben, sind jedoch nicht steuervergünstigt, weshalb sie in dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

³⁸ Eine Beseitigung der Sonderregeln für Minijobs könnte Anpassungen bei der oben erwähnten Netto-Lohnorientierung nach sich ziehen. Derartige Effekte sind hier jedoch nicht berücksichtigt.

³⁹ Die Missbrauchsanfälligkeit von Minijobs ist immer wieder Thema. Siehe bspw. IAB (2015a) oder G.I.B. Info_extra (2014). So werden Arbeitnehmerrechte bspw. in Bezug auf Urlaub und Lohnfortzahlung missachtet oder die – durch gesetzlichen Mindestlohn und Dokumentationspflicht eingeschränkte – Möglichkeit zur „Schwarzarbeit“ genutzt (legale steuerbegünstigte Anstellung auf 450-Euro-Basis, zusätzlich unversteuerte und von der Steuerfahndung kaum nachweisbare Entgeltzahlung darüber hinaus).

Haushalts zur Verfügung stehenden Bruttoeinnahmen eines Haushalts nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Hinzugerechnet werden regelmäßige Zahlungen wie Renten, Wohn- und Kindergeld, BAföG, Unterhaltszahlungen etc. Dieses Netto-Haushaltseinkommen liegt beim Gros der Haushalte mit mindestens einem Minijobber bei 2.000 bis 3.000 Euro. Rund $\frac{3}{4}$ der Haushalte haben weniger als 4.000 Euro zur Verfügung, immerhin 13 Prozent über 5.000 Euro im Monat. Da das Netto-Haushaltseinkommen die Gesamtheit der Einkünfte nach Steuern und inklusive Transferzahlungen und zudem die Summe aller Haushaltsmitglieder darstellt, ist es für die Frage nach den Steuerausfällen durch Minijobs weniger geeignet und es kann lediglich als erster Ausgangspunkt dienen.

Abbildung 11. Monatliches Netto-Einkommen von Haushalten mit MinijobberInnen

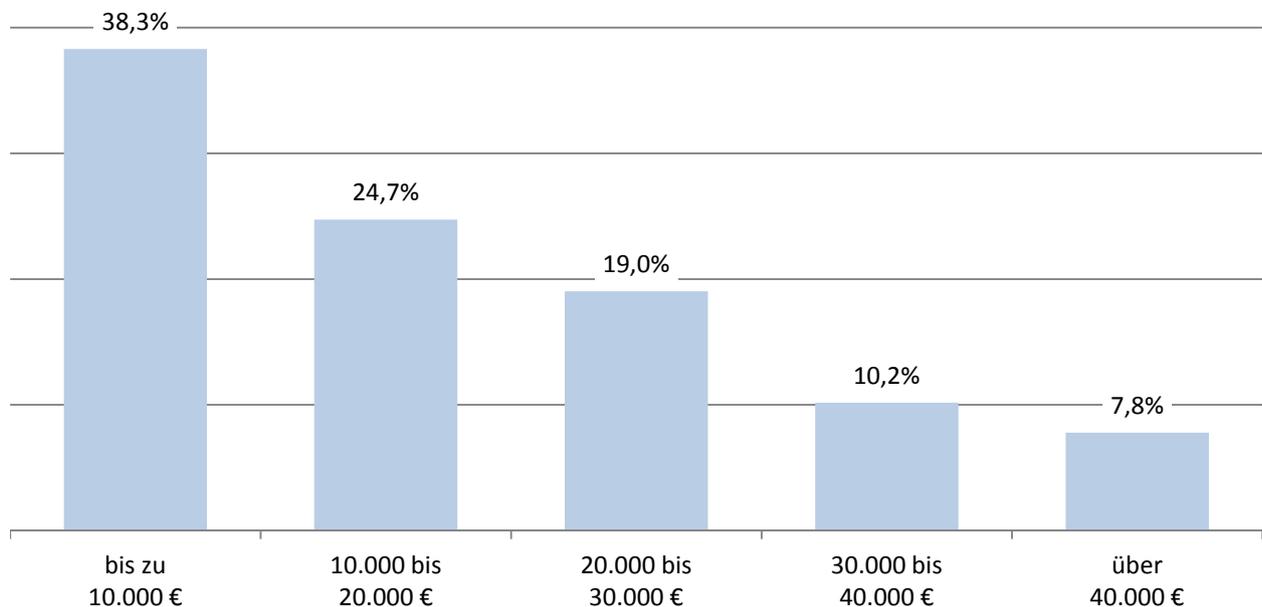


Quelle: SOEP 2014, eigene Berechnungen.

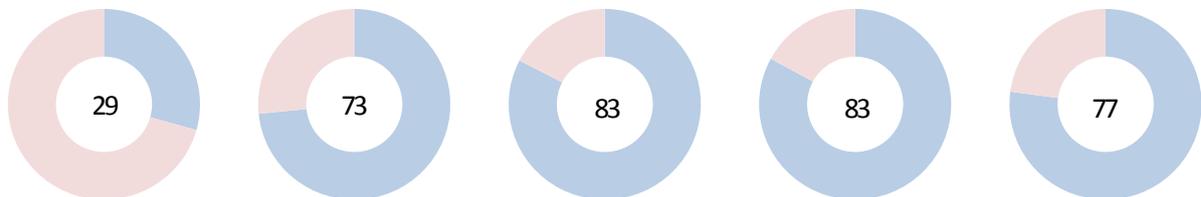
Eine exakte Berechnung der Steuerausfälle unter gegebenen Prämissen ergäbe sich, wenn für jeden einzelnen Minijobber die Einkommensteuerzahlung ohne das Einkommen aus dem steuerfreien Minijob (aktuelle Rechtslage) und unter Berücksichtigung des Einkommens aus Minijob (Wegfall der Sonderregelung) ermittelt werden könnte. Die Differenz wäre dann der Steuerausfall. Die Herausforderung ist es, sich dieser Berechnung möglichst genau zu nähern. Dazu wurden die Daten des Sozio-oekonomischen Panels herangezogen. So wurde für jeden Minijobber ein individualisiertes einkommensteuerrelevantes

Einkommen ermittelt (siehe Abbildung 12).⁴⁰ Auf dieser Basis wurde dann die Steuer unter Einbezug und unter Ausschluss des Einkommens aus dem Minijob errechnet (siehe Beispiele in Tabelle 3).

Abbildung 12. Individualisiertes einkommensteuerrelevantes Jahres-Einkommen



davon verheiratet in Prozent:

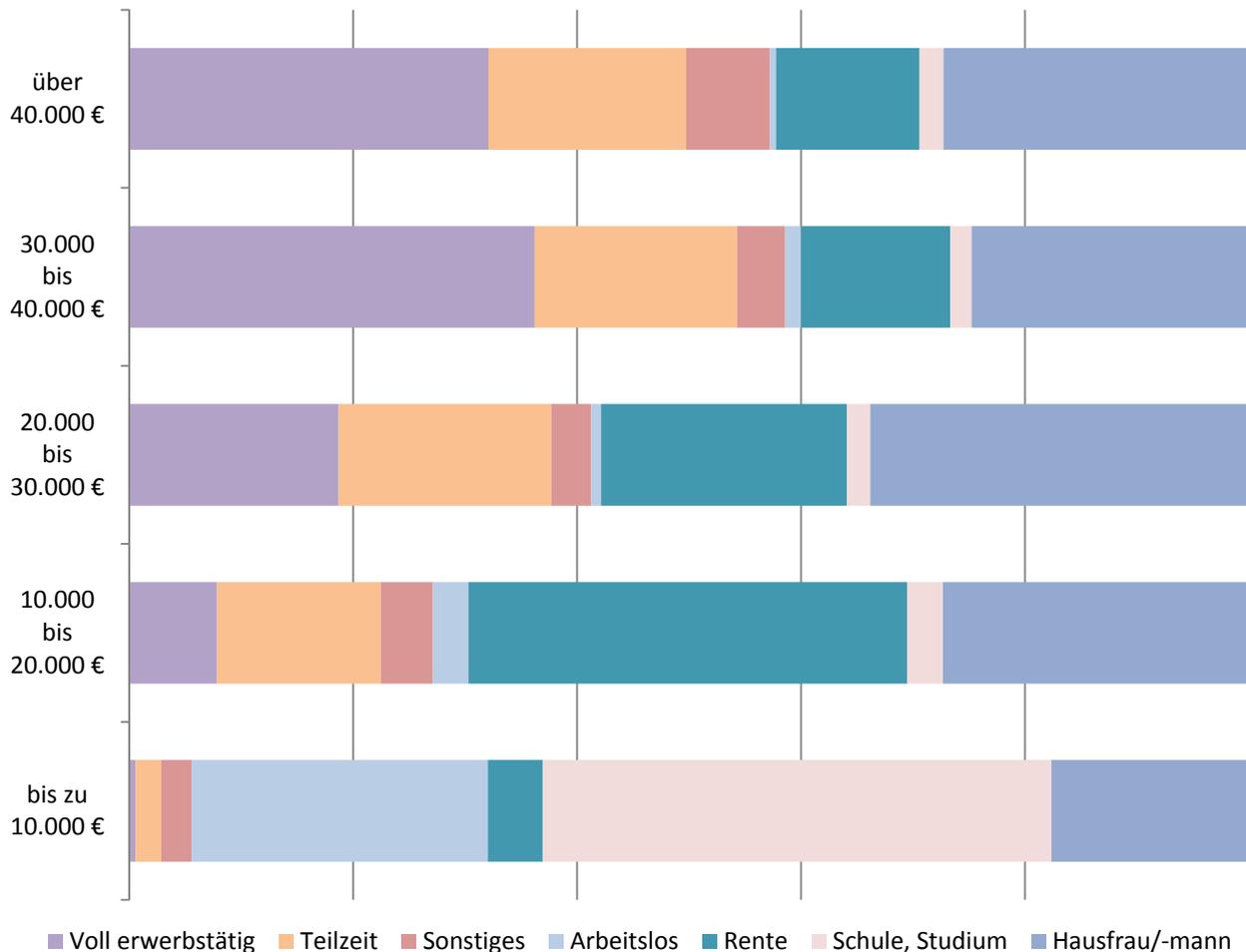


Quelle: SOEP 2014, eigene Berechnungen.

⁴⁰ Die Ermittlung dieses Einkommens ist gleichzeitig der wichtige wie problematische Teil der Berechnung. Unter einkommensteuerrelevantem individualisiertem Einkommen wird hier die Gesamtheit der Arbeitseinkünfte (brutto) verstanden. Hinzu kommen Entgelt-, Lohn- und Einkommensersatzleistungen wie ALG I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld, da diese Leistungen dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Inkludiert sind ebenfalls Renten aller Art (gesetzliche Rente, Betriebsrenten, Witwen- und Waisenrenten etc.). Die einkommensteuerliche Behandlung von Renten ist diffizil und hochgradig individuell. Mit dem Alterseinkünftegesetz wird jedoch ein immer größerer Teil der Renten versteuert, was eine Berücksichtigung rechtfertigt. Außer Ansatz gelassen wurden auch Zins- und Dividendeneinkünfte, für die die Abgeltungssteuer greift sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Insbesondere Mieteinnahmen können hohe Abschreibungsbeträge beispielsweise für Haussanierungen gegenüberstehen, die nicht erfasst werden. Daher wurde auf eine Einbeziehung derartiger Einkünfte von vornherein verzichtet. Von diesem Gesamtbetrag wurden stets 15 % plus pauschal 1.100 € abgezogen, die als abzugsfähige Ausgaben unterstellt wurden. Dies können Sozialversicherungsbeiträge bei abhängig Beschäftigten oder die Werbungskostenpauschale sein. Um ein individualisiertes Einkommen zu erhalten wurde bei verheirateten und mit ihrem Ehepartner zusammenlebenden MinijobberInnen von einer gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer ausgegangen. Die Summe der Einkünfte wurde dann durch zwei geteilt, da der Splittingtarif schlicht eine Verdopplung des Grundtarifs darstellt.

Zusätzlich zu den steuerrelevanten Einkommen enthalten Abbildungen 12 und 13 Informationen über die Anteile der Gruppen in den Einkommenskategorien. Es zeigt sich, dass die MinijobberInnen, die ein geringes steuerrelevantes Einkommen haben, deutlich seltener verheiratet sind (Abbildung 12). Auch sind in dieser Einkommenskategorie SchülerInnen und StudentInnen sowie Arbeitslose deutlich häufiger vertreten (Abbildung 13).⁴¹ Der Anteil von in Vollzeit Berufstätigen dagegen ist im unteren Segment erwartungsgemäß gering.

Abbildung 13. Anteile der Gruppen in den Einkommenskategorien



Quelle: SOEP 2014, eigene Berechnungen.

⁴¹ Dies wäre bei der Berechnung der Effekte auf den Stadtstaat Bremen, in dem Studenten und Arbeitslose generell überrepräsentiert sind, zu beachten.

Tabelle 3. Beispielhafte Berechnung der einkommensteuerlichen Differenz bei Berücksichtigung und Nicht-Berücksichtigung des Minijob-Einkommens (Jahresbasis)

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Einkommen ohne Minijob	4.000 €	18.000 €	46.000 €	75.500 €
Steuern (ohne Minijob)	0 €	2.104 €	11.189 €	23.471 €
Einkommen aus Minijob	4.000 €	2.000 €	4.000 €	4.500 €
Einkommen inkl. Minijob	8.000 €	20.000 €	50.000 €	80.000 €
Steuern (inkl. Minijob)	0 €	2.634 €	12.780 €	25.361 €
Differenz (Mehraufkommen)	0 €	530 €	1.591 €	1.890 €

Eigene Darstellung.

7.2 Steuerausfälle durch §40a Abs. 2 EStG

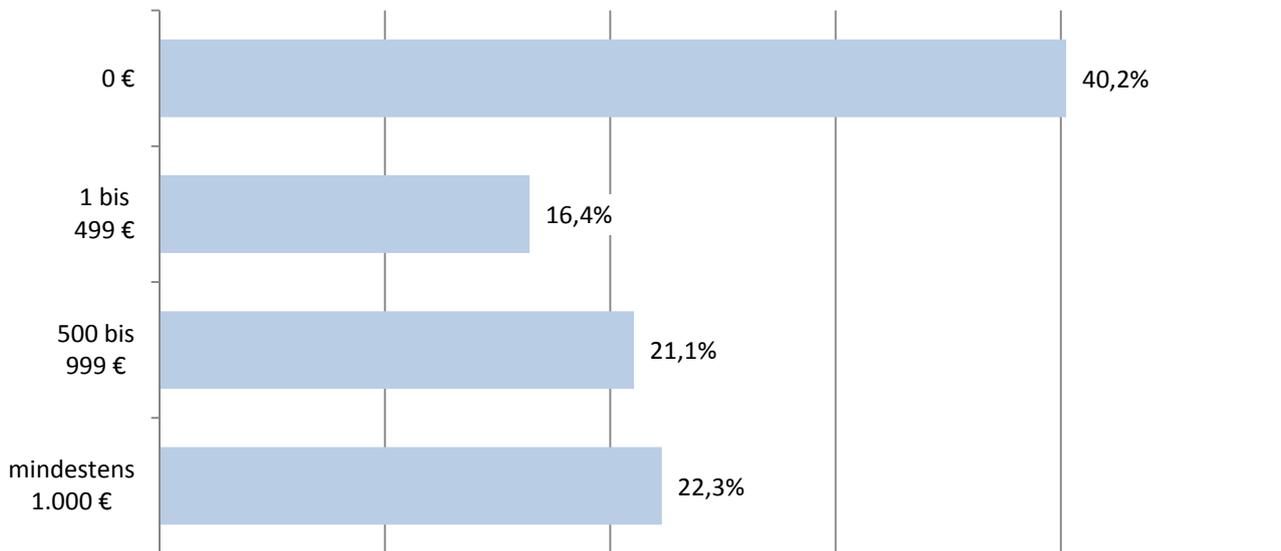
Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine repräsentative, seit 1984 durchgeführte Befragung, in der unter Leitung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin zurzeit jedes Jahr etwa 30.000 Befragte in 11.000 Haushalten Auskunft über Einkommen, Erwerbstätigkeit, Bildung, Gesundheit und weitere persönliche Lebensumstände geben. Damit bietet das SOEP eine gute Datengrundlage auch für die hier zugrundeliegende Frage. Verwendung fand die neuste Welle, die die Daten bis zum Jahr 2014 enthält.⁴²

Um sich der Frage nach den Steuerausfällen durch Minijobs zu nähern, wurde das steuerpflichtige Einkommen der MinijobberInnen wie in Abschnitt 7.2 geschätzt und dann für jeden der 2.418 Fälle die Differenz bei Berücksichtigung und bei Nicht-Berücksichtigung der Einkommen aus Minijob ermittelt (äquivalent zu den Beispielen in Tabelle 3). Daraus ergibt sich, dass ein Minijobber im Durchschnitt 482 Euro im Jahr an Einkommensteuer tragen müsste, wenn die steuerliche Begünstigung von 450-Euro-Jobs wegfielen. Es zeigt sich, dass rund 40 Prozent der MinijobberInnen auch dann keine Einkommensteuer zu zahlen hätte, wenn das Einkommen aus Minijob voll und uneingeschränkt steuerpflichtig werden würde (siehe Abbildung 14). Diese MinijobberInnen befinden sich logischerweise am unteren Ende des Einkommensspektrums und erreichen inklusive Minijob kein Einkommen, das hoch genug wäre, als dass es eine Steuerschuld nach sich zöge (wie in Beispiel 1 aus Tabelle 15). Ein Großteil der MinijobberInnen profitiert so nicht von der Steuerbefreiung von Minijobs, da er ohnehin keine Steuer zu zahlen hätte. Andererseits läge bei über 22 Prozent der MinijobberInnen die Einkommensteuerschuld mindestens 1.000 Euro höher, wäre der Minijob steuerpflichtig, bei 3 Prozent um mindestens 1.500 Euro. Diese Personen haben einen hohen Grenzsteuersatz, da sie oder ihr Ehepartner ein hohes Einkommen generieren, und gleichzeitig ein relativ hohes Einkommen aus dem Minijob erzielen. Die Subventionierung der Beschäftigungsform

⁴² Die 2016 herausgegebene Welle des Sozio-oekonomischen Panel v31.1 enthält Daten der Jahre 1984 bis 2014. Manche Fragestellungen beziehen sich jedoch auf das Jahr 2013.

Minijob kommt insbesondere dieser Gruppe zugute. Im extremen Fall läge das Steueraufkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung um über 2.000 Euro höher, wenn der Minijob regulär besteuert würde.⁴³

Abbildung 14. Jährliches Mehraufkommen bei steuerlicher Berücksichtigung geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse: Anteile unter den Minijobs



Quelle: SOEP 2014, eigene Berechnungen.

Im Land Bremen wohnten im Juni 2015 exakt 62.670 geringfügig entlohnt Beschäftigte, davon 52.686 in der Stadt Bremen, 9.984 in Bremerhaven. Bei einer errechneten entgangenen Steuer von durchschnittlich gut 482 Euro je MinijobberIn hieße das, dass im Land Bremen im letzten Jahr rund 30 Millionen Euro mehr an Einkommensteueraufkommen angefallen wäre, falls die Sonderbehandlung von Minijobs nicht existieren würde.⁴⁴ Zu beachten ist noch, dass die Einkommensteuer zu 42,5 Prozent an den Bund geht, denselben Anteil erhält das Land, 15 Prozent fallen der Gemeinde zu.⁴⁵ Abzüglich des Bundesanteils läge das Aufkommen also fiktiv um gut 17 Millionen Euro höher.⁴⁶ Dem entgegensetzen sind die Steueraufkommen aus Minijobs, die Bremen vom Bundeszentralamt für Steuern erhält und die laut Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für 2015 bei knapp 3,4 Millionen Euro lagen. Als Mehraufkommen, das sich bei einer regulären Besteuerung von Minijobs rechnerisch ergäbe, verbleiben für Bremen (Landes- und

⁴³ Bei einem Einkommen von 5.400 € aus Minijob (bei dem wie bei allen anderen Einkünften pauschal Abzugsbeträge von 15 % unterstellt werden) und dem Satz der „Reichensteuer“ von 45 % – also mindestens 501.462 € gemeinsamen Einkommen von Ehepaaren. Das gegenwärtige Aufkommen aus der Pauschalbesteuerung des Minijobs mit 2 % ist nicht gegengerechnet. Der Fall einer um 2.065,50 € höheren Steuerzahlung kommt bei den 2418 untersuchten Fällen genau einmal vor. Unter Anreizgesichtspunkten kann bezweifelt werden, dass die mit 450 € monatlich entlohnte Tätigkeit noch ausgeübt werden würde, wenn hierauf eine derartige Steuer zu zahlen wäre.

⁴⁴ Das SOEP bietet einen großen Datenpool mit rund 27.000 Fällen. Davon leben allerdings nur 208 im Bundesland Bremen und von denen gaben lediglich 15 an, im Juni 2013 einen Minijob ausgeübt zu haben. Mit dieser geringen Fallzahl ist keine valide Aussage darüber möglich, ob sich die Gruppe der Minijobber in Bremen anders zusammensetzt als im Bundesdurchschnitt, auch wenn dies für einen Stadtstaat durchaus plausibel erscheinen mag. Daher wurde für Bremen der bundesdurchschnittliche Wert angesetzt.

⁴⁵ Der Solidaritätszuschlag spielt in diesem Rahmen ebenso wenig eine Rolle wie die Kirchensteuer, da er weder Landes- noch Gemeindehaushalte direkt betrifft.

⁴⁶ Davon entfallen – ohne Gegenrechnung des aktuellen Steueraufkommens aus Minijobs – etwa 12,8 Mio. auf das Land Bremen, rund 3,8 Mio. auf Bremen (Stadt) und gut 0,7 Mio. auf Bremerhaven.

Gemeindeebene) unter Hinweis auf statistische Unschärfen und diverse Berechnungsschwierigkeiten rund 14 Millionen Euro.

7.3 Grenzen der Untersuchung

Es soll an dieser Stelle keineswegs verschwiegen werden, dass es sich bei der Quantifizierung der Aufkommenseffekte lediglich um eine grobe und mit Vorsicht zu genießende Größe handelt, die Ungenauigkeiten und methodischen Problemen unterliegt. Die Datenverfügbarkeit und die gleichzeitige Komplexität stellen Herausforderungen dar, die explizit benannt werden müssen – und die die Ergebnisse letztlich nur zu einem Richtwert machen.

So handelt es sich zum einen bei der Berechnung der Effekte einer Abschaffung der steuerrechtlichen Sonderregelungen für MinijobberInnen nur um die Sofortwirkungen ohne Berücksichtigung mittel- und langfristiger Verhaltenseffekte und Änderungen des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage. Es wird insofern ein *morning-after*-Szenario modelliert, das nur eine statische Analyse darstellt (IZA 2012: 37). Realiter ist jedoch davon auszugehen, dass eine Änderung im Bereich der Minijob-Regelungen sehr wohl und unter Umständen gravierende Effekte auf den Arbeitsmarkt hätte – und nicht isoliert auf Lohn und Steueraufkommen.

Zudem wurde wie beschrieben für Bremen mit dem bundesdurchschnittlichen Wert an Einkommensteuerausfall durch MinijobberInnen gerechnet. Jedoch gäbe es gute Gründe anzunehmen, dass in Bremen die Gruppe der Geringverdiener unter den MinijobberInnen größer ist als anderswo. Dies ergibt sich alleine aus der Tatsache, dass hier mehr StudentInnen leben. Auch die Arbeitslosenquote und mithin vermutlich auch der Anteil der Arbeitslosen unter den MinijobberInnen sind in Bremen höher als im Bundesdurchschnitt. Die MinijobberInnen mit höheren (Haushalts-)Einkommen könnten zudem überproportional oft einpendeln, also außerhalb von Bremen wohnen. Das würde zu einem Überschätzen des Effektes auf den bremischen Haushalt führen. Allerdings gibt es keine Daten, die hier genutzt werden könnten.⁴⁷

Die Hauptschwierigkeit bleibt, für jeden Steuerfall eine Festsetzung der Einkommensteuerschuld festlegen zu können – und zwar nicht nur auf Basis der aktuellen Rechtslage steuerfreier Minijobs (status quo), sondern auch für den Fall, dass die steuerliche Sonderbehandlung von Minijobs wegfiel (status futurus). Für eine solche (fiktive) Festsetzung im komplexen Rahmen des deutschen Steuerrechts fehlt es an Daten zum (zu versteuernden) Einkommen. Die Verkürzungen hin zum zu versteuernden Einkommen bleiben im Dunkeln. Informationen über Werbungskosten und Abzugsbeträge⁴⁸ liegen nicht vor, sodass grobe verallgemeinernde Annahmen getroffen werden müssen: Einbezug von Renten, Ausklammern von Vermögenseinkommen, pauschale Abzüge. Solche Annahmen sind stets diskutabel.

Zuletzt soll noch auf zwei Punkte hingewiesen werden: Zum einen bietet §40a Abs. 2 EStG dem Arbeitgeber nur die *Möglichkeit*, eine Pauschalbesteuerung in Anspruch zu nehmen.⁴⁹ Bei wie vielen Minijob-Arbeitsverhältnissen von dieser Möglichkeit tatsächlich auch Gebrauch gemacht wird, ist nicht bekannt. Es sollte jedoch davon ausgegangen werden können, dass regelmäßig und in den weit überwiegenden Fällen die Pauschalbesteuerung genutzt wird, insbesondere dort, wo sich die Attraktivität dieser Beschäftigungsform aus jener Möglichkeit ergibt. Auch die Übertragung der Daten zu den MinijobberInnen von

⁴⁷ Einziger Anhaltspunkt ist das Verhältnis von „ausschließlich“ zu „im Nebenjob“ Minijobbenden, das bei den in Bremen wohnenden MinijobberInnen aber sehr ähnlich dem der gesamten Bundesrepublik ist.

⁴⁸ Diese sind vielfältig, es sei als einige Aspekte unter zahllosen an die Pendlerpauschale, absetzbare Kosten für Krankheit oder Altersvorsorgeaufwendungen, Spenden und Parteimitgliedsbeiträge, Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer etc. gedacht. Mikrodaten aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik können wegen der Anonymisierung nicht mit den SOEP-Daten in Verbindung gebracht werden.

⁴⁹ §40a Abs. 2 EStG legt fest, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschalieren *kann*.

2013 auf die Anzahl der MinijobberInnen in 2015 ist zu erwähnen. Zwar dürfte sich die Gruppenzusammensetzung kaum geändert haben, trotz der damals wie heute gültigen Grenze von 450 Euro monatlich könnten die durchschnittlichen Einkommen aus Minijob jedoch im Zuge der Mindestlohneinführung gestiegen sein.⁵⁰

7.4 Weitere budgetrelevante Aspekte

Neben den Auswirkungen auf die Steuereinnahmen hat die Sonderbehandlung von Minijobs zudem weitere finanzpolitische Auswirkungen. So sind die Kassen der Sozialversicherungsträger aufgrund der Befreiung von der Beitragspflicht ganz offenbar direkt betroffen. In der Renten- wie der Arbeitslosenversicherung entstehen aus den beitragsfreien Entgelten allerdings auch keine Leistungsansprüche. Finanzierungsprobleme in diesen Zweigen wären demzufolge nicht auf Minijobs zurückzuführen. In der Kranken- und Pflegeversicherung hingegen bestehen in der Regel abgeleitete Ansprüche (siehe oben). Das heißt, dass Mini-jobberInnen auf anderem Wege voll krankenversichert sind, jedoch Mindereinnahmen entstehen, da statt der regulären Gesamtbeitragsätze in der GKV nur 13 Prozent Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber abgeführt werden. In der Pflegeversicherung werden überhaupt keine Beiträge fällig. Bäcker und Neuffer (2012) argumentieren, dass selbst bei einer maximalen Belastung die Mindereinnahmen für gesetzliche Renten- und Krankenversicherung bei lediglich rund 1,1 Milliarden Euro lägen. Diese maximale Belastung ergibt sich bei der Annahme, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Minijobs vollständig verdrängt würde. Im anderen Extrem – Arbeit im Rahmen von Minijobs ist zusätzliche Beschäftigung, für die es ohne spezielle Regelung weder Nachfrage noch Angebot gegeben hätte – flößen den Krankenversicherungen durch ansonsten obsoletere Arbeitgeberpauschalbeiträge durch Minijobs erhebliche Mehreinnahmen zu. Bei einem realistischeren Szenario der teilweisen Verdrängung (bspw. der Annahme, dass ein Viertel der Minijobs ohne die Regelung ersatzlos wegfielen, drei Viertel in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt werden würde), halten sich nach Berechnungen von Bäcker und Neuffer beide Effekte die Waage: Von einem relevanten Ausfall bei den Sozialversicherungen durch Minijobs kann ihrer Meinung nach nicht die Rede sein.

Das IZA (2012) kommt zu einem anderen Ergebnis, wenn es unter Berücksichtigung der Midi-Jobs die Einnahmeausfälle in den Sozialversicherungen in einem dynamischen Modell mit 1,6 Milliarden Euro pro Jahr angibt (IZA 2012: 52). Demzufolge entfallen auf die Rentenversicherung 700 Millionen Euro, auf die Arbeitslosenversicherung 300 Millionen Euro⁵¹ und auf die Kranken- und Pflegeversicherung 600 Millionen Euro. Ein Wegfall der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sonderregeln für Minijobs würde zudem indirekte Effekte auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte nach sich ziehen. Das IZA gibt die entstehenden Mehrausgaben im Szenario „Abschaffung von Mini- und Midi-Jobs“ mit deutschlandweit 700 Millionen Euro jährlich an, die vollständig in den Bereich des Arbeitslosengelds II fielen (siehe IZA 2012: 52).

8 Fazit

Spätestens mit der erneuten Reformierung der geringfügigen Beschäftigung anno 2003 im Zuge der sogenannten Hartz-Gesetzgebung haben sich „Minijobs“ auf dem deutschen Arbeitsmarkt etabliert. Doch trotz einer seitdem deutlichen Zunahme von Beschäftigungsverhältnissen in Minijobs muss die Bewertung zumindest aus Arbeitnehmersicht ernüchternd ausfallen. Häufig ist der Sonderstatus ein „Einfallstor

⁵⁰ Die Fälle, die an der Schwelle zum Mindestlohn einen Minijob ausüben, sind allerdings für die Berechnung der Steuerausfälle seltener interessant. Dennoch lägen die Steuerausfälle tendenziell höher.

⁵¹ In diesen beiden Zweigen werden dann jedoch auch Ansprüche aufgebaut.

für betriebliche Verstöße gegen elementare Arbeitnehmerrechte“ (Voss und Weinkopf 2012: 11), die nicht wirksam kontrolliert oder sanktioniert werden. Die MinijobberInnen selbst machen oft nur vermeintlich ein gutes Geschäft. Der vom Gesetzgeber intendierte verbesserte Anreiz zur Arbeitsaufnahme durch die Befreiung von Sozialversicherungsabgaben wird durch die Netto-Lohnorientierung zunichte gemacht, so dass schließlich die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber über niedrigere Personalkosten subventioniert wird. Gesetzeswidrige Lohnabschläge und das Vorenthalten gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Standards führen zu einem Zwei-Klassensystem auf dem Arbeitsmarkt und der Spaltung von Belegschaften (ebenda). Da ein Minijob alleine nicht zum Leben reicht und keine Absicherung bietet, kommt ein Minijob ohnehin nur infrage, wenn letztlich in einem Haushaltskontext beispielweise der Ehepartner oder der Sozialstaat einspringt. Wegen der Nachteile bei den erworbenen Ansprüchen aus den sozialen Sicherungssystemen ist die geringfügige Beschäftigung insbesondere für Frauen ein wahrlich prekärer Weg in ein sozial- und existenzsicherndes Erwerbsleben.

Eine bessere Position und damit in der Regel bessere Minijob-Löhne haben MinijobberInnen, die in Nebentätigkeit geringfügig beschäftigt sind. Die Besserstellung dieser Gruppe gegenüber Beschäftigten, die ihren regulären Verdienst durch bezahlte Überstunden und Mehrarbeit aufstocken, ist allerdings eine nicht zu rechtfertigende Privilegierung.⁵² Ähnlich verhält es sich bei hinzuverdienenden Ehepartnern. Besonders anschaulich wird dies in Fällen, in dem zum Beispiel die Ehefrau des Zahnartes oder der Ehemann der Rechtsanwältin in der eigenen Praxis bzw. Kanzlei als MinijobberIn angestellt ist. Das Einkommen – ohne §40a Abs. 2 EStG demselben Grenzsteuersatz wie beim Ehepartner unterlegen – bleibt ohne Steuerabzug. Der Lohn zuzüglich der rund 30 Prozent Arbeitgeberabgaben kann zudem als Betriebskosten abgesetzt werden.⁵³ Wie die Auswertung der SOEP-Daten ergeben hat, gibt es einen nicht unbedeutenden Anteil von MinijobberInnen, der – häufig dank des Gehalts des Ehepartners – über ein hohes Haushaltseinkommen verfügt (siehe 7.2). Insofern bleibt festzuhalten, dass die Subventionierung von Minijobs zum großen Teil nicht den gewünschten Personengruppen zugutekommt. So konstatierte gar schon der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 2008/2009 bezogen auf Minijobs (SVR 2008: 310): „Für diese Subventionen besteht keine Veranlassung.“⁵⁴

Hinzu kommt der Aspekt, dass die Sonderbehandlung von Minijobs in Bezug auf Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu Einnahmeausfällen bei der öffentlichen Hand führt. Es gibt verschiedene Ansätze und Gedankenspiele, eine neuerliche Reformierung der geringfügigen Beschäftigung herbeizuführen. Sie reichen von der kompletten Abschaffung von Minijobs bis zur Einführung einer Gleitzone ab dem ersten Euro (Bosch und Weinkopf 2016; Bäcker 2012; Die Linke 2011). Die – auch abgesehen von

⁵² Schmidt und Voss (2014: 54) vermuten, dass der „steuer- und sozialversicherungsrechtliche Sonderstatus von Minijobs eine Fragmentierung von Arbeitszeitvolumen in sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung“ beschleunigen könnte, da Beschäftigte und/oder Unternehmen die Ausweitung von Neben-Minijobs gegenüber einer Aufstockung von sozialversicherungspflichtiger Teilzeit in Vollzeit oder Überstunden als vorteilhaft ansehen (ebenda).

⁵³ Noch interessanter sind die Gestaltungsmöglichkeiten bei Midi-Jobs: Durch ein monatliches Entgelt von 451 € hätte die Zahnarzt-Ehefrau, die ansonsten u.U. teuer mit privat krankenversichert werden müsste, trotz geringen Sozialversicherungsabgaben vollen Leistungsanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Steuersparmöglichkeit entfiel allerdings.

⁵⁴ Desweiteren stellt er fest (SVR 2009: 310 f.): „Weder rechtfertigt eine angebliche Brückenfunktion jener Tätigkeiten in den ersten Arbeitsmarkt eine flächendeckende Subventionierung, weil sich der Erfolg solcher Brücken in engen Grenzen hält und solche Anliegen, so überhaupt erfolgversprechend, in den Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik fallen. Noch ist das häufig vorgetragene Argument, mit Hilfe von Subventionen Anreize zu schaffen, aus der Schwarzarbeit in die Legalität zu wechseln, überzeugend. Abgesehen davon, dass dies in nur bescheidenem Umfang erreicht werden dürfte – eine ausgedehnte individuelle Schwarzarbeit kann oft nicht in mehrere Minijobs umgewandelt werden –, stellt sich das prinzipielle Rechtsproblem, strafbewehrtes Handeln durch Subventionen zu unterbinden. (...) Schon gar nicht besteht eine Veranlassung zur Subventionierung der Minijobs. Entweder sie entsprechen den Präferenzen, oder es gibt sie nur wegen der Subventionierung, dann erübrigt sich eine Subventionierung.“

Steuerausfällen – negativen Begleiterscheinungen sind erkannt worden. So muss konstatiert werden, dass sich viele der Hoffnungen, die 2003 mit der Ausweitung verbunden waren, nicht erfüllt haben. Nur höchst selten taugt der Minijob als „Brückenfunktion“ in den ersten Arbeitsmarkt. Auch die Absicht, Schwarzarbeit in die Legalität zurückzuholen, ist nur spärlich von Erfolg gekrönt. Kampagnen, die auf eine Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzielen, sind deswegen zu begrüßen. Positiv ist auch, dass durch den Mindestlohn der Minijob für ArbeitgeberInnen an Attraktivität im Verhältnis zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung eingebüßt hat – was im Umkehrschluss die unsachgemäße, aber weithin praktizierte Lohndifferenzierung nach Beschäftigungsform bestätigt. Besser wäre gleichwohl noch, Minijobs abermals auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Die aktuelle scheint nicht in der Lage, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirksam zu schützen. Die Beliebtheit von Minijobs unter ArbeitgeberInnen beruht zu einem großen Teil auch darauf, dass er ihnen nach wie vor eine Fülle von Gestaltungsmöglichkeiten bietet – wobei die Grenzen des rechtlich Zulässigen zum Teil relativ folgenlos überschritten werden können. Die Bezeichnung von Minijobs als „*flexibel und unbürokratisch*“ wirkt da geradezu euphemistisch.

Die Gruppe der MinijobberInnen ist die größte, aber nicht die einzige, die in sogenannten „atypischen Beschäftigungsverhältnissen“ angestellt ist. Insbesondere für Bremen sind auch Leiharbeitsverhältnisse von Relevanz. Die Quote ist hierzulande signifikant höher als im Bundesdurchschnitt. Leiharbeiter werden in der Regel deutlich schlechter entlohnt als die Stammbeschaft (siehe Arbeitnehmerkammer Bremen 2015). Auch hieraus können sich Einkommensteuerausfälle für die öffentlichen Haushalte ergeben.

9 Literatur

- Arbeitnehmerkammer Bremen (2015). *Gefangen in der Leiharbeitsspirale*.
- Bäcker, Gerhard (2012). *Geringfügige Beschäftigung – Begrenzung statt Ausweitung. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag am 22. Oktober 2012*. IAQ-Standpunkt 04/2012, S. 1-13.
- Bäcker, Gerhard/Neuffer, Stefanie (2012). *Von der Sonderregelung zur Beschäftigungsnorm: Minijobs im deutschen Sozialstaat*. WSI Mitteilungen 1/2012, S. 13-21.
- Benkhoff, Birgit/Hermet, Vicky (2008). *Zur Verbreitung und Ausgestaltung geringfügiger Beschäftigung im Einzelhandel: eine explorative Studie aus der Perspektive von Management und Beschäftigten*. Industrielle Beziehungen: Zeitschrift für Arbeit, Organisation und Management 15, 1, S. 5-31.
- Berge, Philipp vom/Bossler, Mario/Möller, Joachim (2016). *Erkenntnisse aus der Mindestlohnforschung des IAB*. IAB-Forschungsbericht 3/2016.
- Berge, Philipp vom/Kaimer, Steffen/Copestake, Silvina/Eberle, Johanna/Klosterhuber, Wolfram/Krüger, Jonas/Trenkle, Simon/Zakrocki, Veronika (2016). *Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 1)*. IAB-Forschungsbericht 1/2016.
- Blos, Kerstin/Feil, Michael/Rudolph, Helmut/Walwei, Ulrich/Wiemers, Jürgen (2007). *Förderung Existenzsichernder Beschäftigung im Niedriglohnbereich: Schätzung von Angebots-, Verteilungs- und fiskalischen Effekten des SMWA-Vorschlags*. IAB-Forschungsbericht 7/2007.
- Bosch, Gerhard (2016). *Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Schriftliche Stellungnahme für die Mindestlohnkommission zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns*. IAQ-Standpunkt 04/2016, S. 1-12.
- Bosch, Gerhard/Weinkopf, Claudia (2016). *Minijobs – Expertise für den zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*.
- Brenke, Karl (2012). *Geringe Stundenlöhne, lange Arbeitszeiten*. DIW Wochenbericht 21/2012.
- Bundesagentur für Arbeit – BA (2016a). *Arbeitsmarkt im Überblick*. Aktuelle Eckwerte.
- Bundesagentur für Arbeit – BA (2016b). *Arbeitsmarkt in Zahlen. Beschäftigungsstatistik*. Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen. Deutschland, Zeitreihe, vom 30. Juni 2016.
- Bundesagentur für Arbeit – BA (2016c). *Arbeitsmarkt in Zahlen. Beschäftigungsstatistik*. Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen. Bremen, Zeitreihe, vom 30. Juni 2016.
- Bundesagentur für Arbeit – BA (2016e). *Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Altersgruppen. Deutschland, Zeitreihe vom 30. Juni 2016*.
- Bundesagentur für Arbeit – BA (2016d). *Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen der WZ 2008, Deutschland*.
- Bundesbank (2015). *Monatsbericht August 2015*.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (2011). *Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf*. Erster Gleichstellungsbericht. Bundestagsdrucksache 17/6240 vom 16. Juni 2011.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (2012). *Frauen im Minijob. Motive und Fehlanreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf.*
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS (2015). *Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone.*
- Deutscher Bundestag (1999). *Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung.* Bundestagsdrucksache 14/280 vom 19. Januar 1999.
- Deutscher Bundestag (2003). *Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherung und die öffentlichen Finanzen.* Bundestagsdrucksache 15/758 vom 31. März 2003.
- Die Linke (2011). *Minijobs mit sozialversicherungspflichtiger Arbeit gleichstellen.* Bundestagsdrucksache 17/7386 vom 19. Oktober 2011.
- Dietz, Martin/Koch, Susanne/Rudolph, Helmut/Walwei, Ulrich/Wiemers, Jürgen (2011). *Reform der Hinzuverdienstregeln im SGB II. Fiskalische Effekte und Arbeitsmarktwirkungen.* Sozialer Fortschritt 1-2/2011, S. 4-15.
- Dingeldey, Irene/Sopp, Peter/Wagner, Alexandra (2012). *Governance des Einkommensmix: Geringfügige Beschäftigung im ALG-II-Bezug.* WSI Mitteilungen 1/2012, S. 32-40.
- G.I.B. Info_extra (2014). *Magazin der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen* (Juni 2014).
- Hinz, Liselotte (2012). *Minijobs im Einzelhandel.* WSI Mitteilungen 1/2012, S. 58-60.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB (2015a). *Situation atypisch Beschäftigter und Arbeitszeitwünsche von Teilzeitbeschäftigten. Quantitative und qualitative Erhebung sowie begleitende Forschung.* Endbericht des IAB-Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 2015.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB (2015b). *In der Praxis besteht Nachholbedarf bei Minijobbern.* IAB-Kurzbericht 18/2015, S. 1-11.
- Institut für Wirtschaftsforschung – ifo (2015). *Ifo Konjunkturprognose 2015-2017: Verhaltener Aufschwung setzt sich fort.* Ifo Schnelldienst 24/2015, S. 23-66.
- Institut zur Zukunft der Arbeit – IZA (2012). *Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen.* Forschungsbericht basierend auf einem Projekt im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.
- Jobcenter Dortmund (2013). *Konzertierte Aktion in Dortmund: Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Umwandlung von Minijobs.*
- Kalina, Thorsten/ Weinkopf, Claudia (2014). *Niedriglohnbeschäftigung 2012 und was ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € verändern könnte.* IAQ-Report 02/2014.
- Michaelis, Jochen/Sperman, Alexander (2004). *Evaluation von Minijobs sowie Arbeitslosengeld II: Methodische Grundprobleme und Lösungsansätze.* Zeitschrift für Evaluation, 3 (2), S. 223-240.
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS NRW (2014). *Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – ein Engagement der Jobcenter, das sich für alle Beteiligten lohnt!*
- Peichl, Andreas/Siegloch, Sebastian (2012). *Accounting for Labor Demand Effects in Structural Labor Supply Models.* Labor Economics, 19 (1), S. 129-138.

- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2016). *Aufschwung bleibt moderat – Wirtschaftspolitik wenig wachstumsorientiert*. Gemeinschaftsdiagnose vom April 2016.
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung – RWI (2004). *Aspekte der Entwicklung der Minijobs*. Abschlussbericht vom 5. November 2004.
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung – RWI (2006). *Evaluation der Umsetzung der Vorschläge Hartz-Kommission. Teil 2: Benchmarking und makroökonomische Analysen*. Endbericht Arbeitspaket „Verbesserung der beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen und Makrowirkungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik“ des Forschungsvorhabens im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung – RWI (2012). *Studie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse*. Forschungsvorhaben im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung – RWI (2016). *Die wirtschaftliche Entwicklung im Ausland und im Inland zur Jahreswende 2015/2016*. RWI Konjunkturberichte 67 (1).
- Riedel, Peter (2012). *Minijobs in der Gebäudereinigung*. WSI Mitteilungen 1/2012, S. 64-67.
- Rothe, Karsten/Störing, Peter/Zeitler, Guido (2012). *Minijobs im Bäckerhandwerk und Gastgewerbe*. WSI Mitteilungen 1/2012, S. 58-60.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – SVR (2008). *Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken*. Jahresgutachten 2008/2009.
- Schmidt, Tanja/Voss, Dorothea (2014). *Arbeitsmarkt- und geschlechtsdifferenzielle Einflussfaktoren für die Ausübung einer geringfügigen Nebenbeschäftigung*. Industrielle Beziehungen, 21 (1), S. 36-57.
- Soest, Arthur van (1995). *Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach*. Journal of Human Resources, 30, S. 63-88.
- Statistisches Bundesamt (2008). *Klassifikation der Wirtschaftszweige. Mit Erläuterungen*.
- Statistisches Bundesamt (2013). *Wer sind die ausschließlich geringfügig Beschäftigten? Eine Analyse nach sozialer Lebenslage*. Reihe Wirtschaft und Statistik.
- Statistisches Bundesamt (2016a). *Studierende an Hochschulen im Wintersemester 2015/2016*. Fachserie 11, Reihe 4.1.
- Statistisches Bundesamt (2016b). *Schulen auf einen Blick*. Ausgabe 2016.
- Voss, Dorothea/Weinkopf, Claudia (2012). *Niedriglohnfalle Minijob*. WSI Mitteilungen 1/2012, S. 5-12.
- Voss-Dahm, Dorothea (2009). *Über die Stabilität sozialer Ungleichheit im Betrieb: Verkaufsarbeit im Einzelhandel*. Berlin: edition sigma.
- Voss-Dahm, Dorothea (2011). *Erwerbsverläufe von Frauen im Einzelhandel. Gründe für die Entstehung geschlechtsspezifischer Ungleichheit im Betrieb*. In: Klammer, U./Motz, M. (Hrsg.). *Neue Wege – gleiche Chancen*, S. 313-330.
- Waltermann, Raimund (2010). *Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien?* Gutachten für den 68. Deutschen Juristentag.
- Weinkopf, Claudia (2011). *Minijobs – politisch-strategische Handlungsoptionen*. Expertise im Rahmen des Projektes „Gesellschaftliche Wertschätzung von Dienstleistungen steigern! Dienstleistungsqualität – Arbeitsqualität – Zeitinnovationen“.

Weinkopf, Claudia (2012) – *Minijobs. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag am 22. Oktober 2012*. IAQ-Standpunkt 03/2012.

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung – ZEW (2003). *Maxi-Arbeitsangebotseffekte oder zusätzliche Arbeitslose durch Mini- und Midi-Jobs?* Discussion Paper No. 03-67.

Zimmer, Reingard (2012). *Entgeltgleichheit und Begrenzung der Flexibilisierung geringfügiger Beschäftigung durch kollektivrechtliche Regelungen*. WSI Mitteilungen 1/2012, S. 50-57.

Schriftenreihe Institut Arbeit und Wirtschaft

Nr. 1

Holtrup, André/Warsewa, Günter (2008): Neue Governance-Formen in Wirtschaft, Arbeit und Stadt/Region.

Nr. 2

Holtrup, André/Warsewa, Günter (2008): Der Wandel maritimer Strukturen.

Nr. 3

Ludwig, Thorsten/Tholen, Jochen/Kühn, Manuel (2009): Beschäftigung, Auftragslage und Perspektiven im deutschen Schiffbau.

Nr. 4

Baumheier, Ulrike/Schwarzer, Thomas (2009): Neue Ansätze der Vernetzung durch Quartierszentren in Bremen.

Nr. 5

Warsewa, Günter (2010): Evaluation und Optimierung institutioneller Praktiken der Beratung und Förderung von Existenzgründerinnen.

Nr. 6

Kühn, Manuel/Ludwig, Thorsten/Tholen, Jochen (2010): Beschäftigung, Auftragslage und Perspektiven im deutschen Schiffbau.

Nr. 7

Baumheier, Ulrike/Fortmann, Claudia/Warsewa, Günter (2010): Schulen in lokalen Bildungs- und Integrationsnetzwerken.

Nr. 8

Sommer, Jörg/Wehlau, Diana (2010): Governance der Politikberatung in der deutschen Rentenpolitik.

Nr. 9

Fortmann, Claudia/von Rittern, Roy/Warsewa, Günter (2011): Zum Umgang mit Diversität und Heterogenität in Bildungslandschaften.

Nr. 10

Klöpper, Arne/Holtrup, André (2011): Ambivalenzen betrieblicher Krisenbewältigung.

Nr. 11

Kühn, Manuel/Ludwig, Thorsten/Tholen, Jochen (2011): Beschäftigung, Auftragslage und Perspektiven im deutschen Schiffbau.

Nr. 12

Rosenthal, Peer/Sommer Jörg/Matysik, Alexander (2012): Wandel von Reziprozität in der deutschen Arbeitsmarktpolitik

Nr. 13

Schröter, Anne (2012): Zur Bedürftigkeit von Aufstocker-Familien

Nr. 14

Kühn, Manuel/Ludwig, Thorsten/Tholen, Jochen/Wolnik Kevin (2012): Beschäftigung, Auftragslage und Perspektiven im deutschen Schiffbau.

Nr. 15

Almstadt, Esther/Gebauer, Günter/Medjedovic, Irena (2012): Arbeitsplatz Kita – Berufliche und gesundheitliche Belastungen von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen im Land Bremen

Nr. 16

Ludwig, Thorsten/Wolnik, Kevin (2013): Beschäftigung, Auftragslage und Perspektiven im deutschen Schiffbau.

Nr.17

Barlen, Vivien (2014): Herausforderung Leiharbeit und Werkverträge. Strategien der Mitbestimmung auf gewerkschaftlicher und betrieblicher Ebene im Organisationsbereich der IG Metall.

Nr. 18

Böhme, René/Warsewa, Günter (2014): „Urban Improvement Districts“ als Instrumente lokaler Governance.

Nr. 19

Ludwig, Thorsten/Wolnik, Kevin (2014): Beschäftigung, Auftragslage und Perspektiven im deutschen Schiffbau.

Nr. 20

Rainer Dombois (2014): Die Macht der Institutionen. Wohlfahrtsmix, Wohlfahrtsregime und Arbeit in Lateinamerika.

Nr. 21

Dingeldey, Irene/Kathmann, Till (2017): Einführung und Wirkmächtigkeit des gesetzlichen Mindestlohns. Institutionelle Reformen und gewerkschaftliche Strategien in einem segmentierten Tarifsysteem.

Nr. 22

Peters, Tobias (2017): Die fiskalischen Kosten der Minijobs.

